

GEMEINDE SPITAL AM SEMMERING

**4. ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
6. ÄNDERUNG**

**4. FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
11. ÄNDERUNG**

2024

ENTWURF



GEMEINDE SPITAL AM SEMMERING

**4. ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
6. ÄNDERUNG**

2024

ENTWURF



LEGENDE

FESTLEGUNGEN

Örtliche Eignungszonen



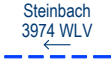
Eignungszone Energieerzeugung / Energieversorgung

Immissionsbelastete Bereiche



Tierhaltungsbetrieb

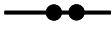
ERSICHTLICHMACHUNGEN



Gewässer mit Gewässernamen, - nummer und Zuständigkeit



Eisenbahn-Tunneltrasse Projekt (Semmering Basistunnel)



Gemeindegrenze

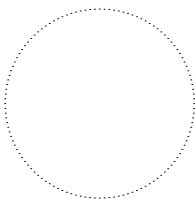
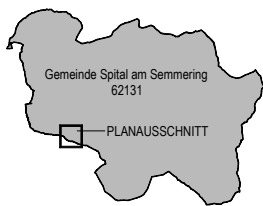


Änderungsbereich

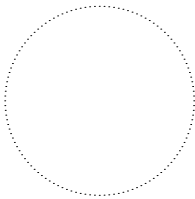


Datengrundlage: GIS-Stmk

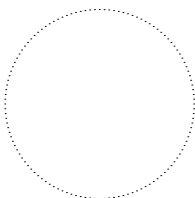
Stand Orthofotos: August 2011 / Juni 2021



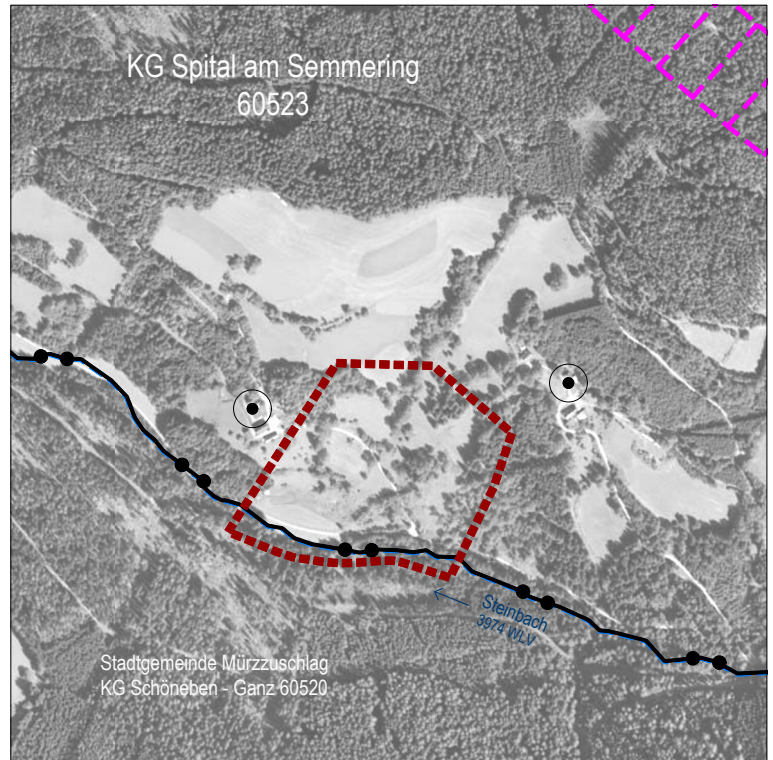
PLANVERFASSER



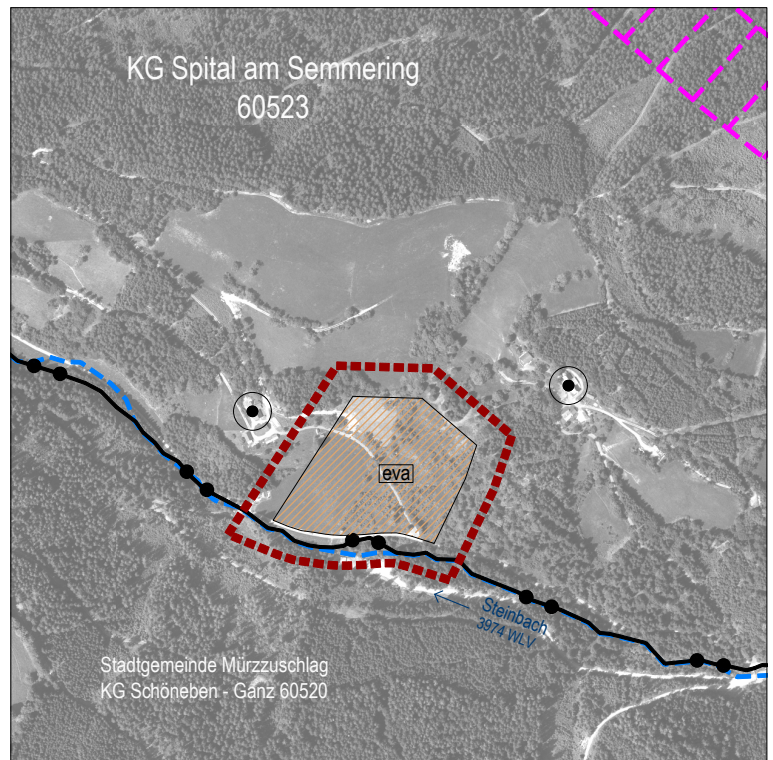
DATUM U. GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS-BESCHLUSSES ÜBER DIE AUFLAGE DES ENTWURFES (§24 ABS. 1 STROG 2010)



DATUM U. GESCHÄFTSZEICHEN D. GENEHMIGUNGS-BESCHIEDES DER STMK. LANDESREGIERUNG (§24 ABS. 12 STROG 2010)



BESTAND



ÄNDERUNG

GEMEINDE SPITAL AM SEMMERING ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 4.06 ENTWICKLUNGSPLAN ENTWURF

DATUM	GEZEICHNET	MASSTAB	PLAN-NUMMER
27.2.2024	RADA	1:10.000	621-31/EP4.06



FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II, TEL. 0316 827177, FAX DW 13, email ro.radaschitz@aon.at

VERORDNUNG

ENTWURF

Der Gemeinderat der Gemeinde Spital am Semmering hat in seiner Sitzung am die 6. Änderung des 4. örtlichen Entwicklungskonzeptes nach § 24 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBl. 73/2023, beschlossen.

Grundlage für die Änderung bildet das gemäß § 22 Abs. 8 des Stmk. Raumordnungsgesetzes erstellte Sachbereichskonzept Energie samt Grundlagenplanung für die Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen zur Energieversorgung mit Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsplanes im Maßstab 1:10.000 vom 27.2.2024, GZ 621-31/EP4.06, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§ 2 Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Das örtliche Entwicklungskonzept wird wie folgt geändert:

A. Örtliche Eignungszone für die Energieerzeugung und –versorgung im Steinbachgraben

Im Bereich des Steinbachgrabens an der südöstlichen Gemeindegrenze zu Müritzschlag, wird im Entwicklungsplan eine örtliche Eignungszone für die Energieerzeugung und -versorgung im Ausmaß von ca. 1,9 ha festgelegt. Die Fläche ist für die Nutzung der Solarenergie durch Photovoltaik oder thermische Transformation bestimmt.

Für diese örtliche Eignungszone wird folgendes **räumliches Leitbild** festgelegt:

- Soweit die Fläche nicht durch Wald visuell abgeschirmt wird, muss die Anlage mit Gehölzstreifen (Bäume und/oder Sträucher) im Norden, Osten und Westen eingefasst werden.

Die Gehölze sind zumindest in Anlagenhöhe zu erhalten.

Die Bepflanzung muss mit standortgerechter heimischer Vegetation hergestellt und erhalten werden.

- Entlang des Waldes und entlang der Verkehrsflächen muss ein mindestens 5 m breiter Streifen frei von Solar-/Photovoltaikmodulen gehalten werden.
- Die Anlage muss als starre, aufgeständerte Anlage mit fix auf das Untergestell montierten Modulen errichtet werden und eine längliche und liegende Proportion haben. Solarschirme oder Solartische, sowie dem Sonnenstand folgende, nachgeführte Anlagen wie „Tracker“ oder „Mover“ sind unzulässig.
- Die Verankerung hat mittels Rammpfählen oder Schraubankern zur Vermeidung großflächiger Bodenversiegelung zu erfolgen.

- Die Moduloberkante ist mit maximal 4,50 m über natürlichem Gelände begrenzt. Andere, zur Betriebsführung notwendige Bauwerke, dürfen maximal 5 m hoch sein. Ausgenommen sind einzelne mastartige Anlagenteile wie Antennen und dergleichen.
- Für die Anlage sind matte Oberflächen vorzusehen.
- Erforderliche Gebäude (z.B. Technikzentrale) müssen so gestaltet werden, dass sie sich gut in das Orts- und Landschaftsbild integrieren. Es sind entsprechende Materialien zu verwenden, z.B. Holzfassaden, begrünte Dächer etc.; grelle Farben und glänzende Oberflächen sind ausgeschlossen.
- Um eine Durchlässigkeit für kleine Säugetiere (Hasen, Igel usw.) sicherzustellen, müssen Zäune über die gesamte Länge einen unteren Abstand von mindestens 20 cm zum Boden aufweisen.
- Nach Beendigung der Nutzung ist ein Rückbau der Anlagen vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung soll über eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Betreiber sichergestellt werden.

B. ÖEK / § 4 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

Im Punkt 2 „Ziele und Maßnahmen“ wird der Absatz (4) wie folgt geändert und ergänzt:

„(4) Energiepolitische Ziele und Maßnahmen“:

Den bereits festgelegten Punkten:

- ‚Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energie; die Gemeinde bekennt sich zum Ausbau dieser Formen der Energiegewinnung, z.B. mittels Photovoltaikanlagen.
- Die Ausweisung von Photovoltaikanlagen muss auf der Basis der im Anhang angeschlossenen gemeindeweiten Gesamtbetrachtung - Raumplanerische Grundlagen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgen.‘

werden folgende Ziele und Maßnahmen angeschlossen:

- Orientierung der Siedlungsstruktur an der Nahversorgung und am Angebot im öffentlichen Personenverkehr.
- Steuerung der Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung energiesparender Mobilität und potenzieller Fernwärme-Versorgungsbereiche. Baulandreserven für den Wohnbau sollen in erster Linie in den Standorten für potenzielle Fernwärmeversorgung nach dem Sachbereichskonzept Energie (Spital am Semmering, Steinhaus, Passhöhe Semmering) geschaffen werden, mit Priorität für den Standortraum für Fernwärme und energiesparende Mobilität Spital. Dabei sollen im Sinne einer maßvollen Verdichtung Baulandreserven für kompakte Siedlungsstrukturen wie zB Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser vorgesehen werden.

- Förderung der sanften Mobilität in der Planung - Sicherung der Durchlässigkeit von Baugebieten für den Fußgeher- und Radfahrerverkehr (kurze Wege), bedarfsgerechte Ergänzung des Radwegenetzes, von E-Bike-Ladestationen etc.
- Berücksichtigung der aktiven und passiven Solarenergienutzung bei der Situierung und Gestaltung der Bebauung.
- Thermische Sanierung von Gebäuden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, soweit nicht schon geschehen, und weiterer Ausbau der Photovoltaik durch Nutzung des Dachflächen-Solarpotenzials der gemeindeeigenen Gebäude.
- Weitere Prüfung der Möglichkeiten einer Fernwärmeversorgung im Standortbereich für Fernwärme laut Sachbereichskonzept Energie, vor allem im Ortszentrum von Spital.

§ 3 Inkrafttreten

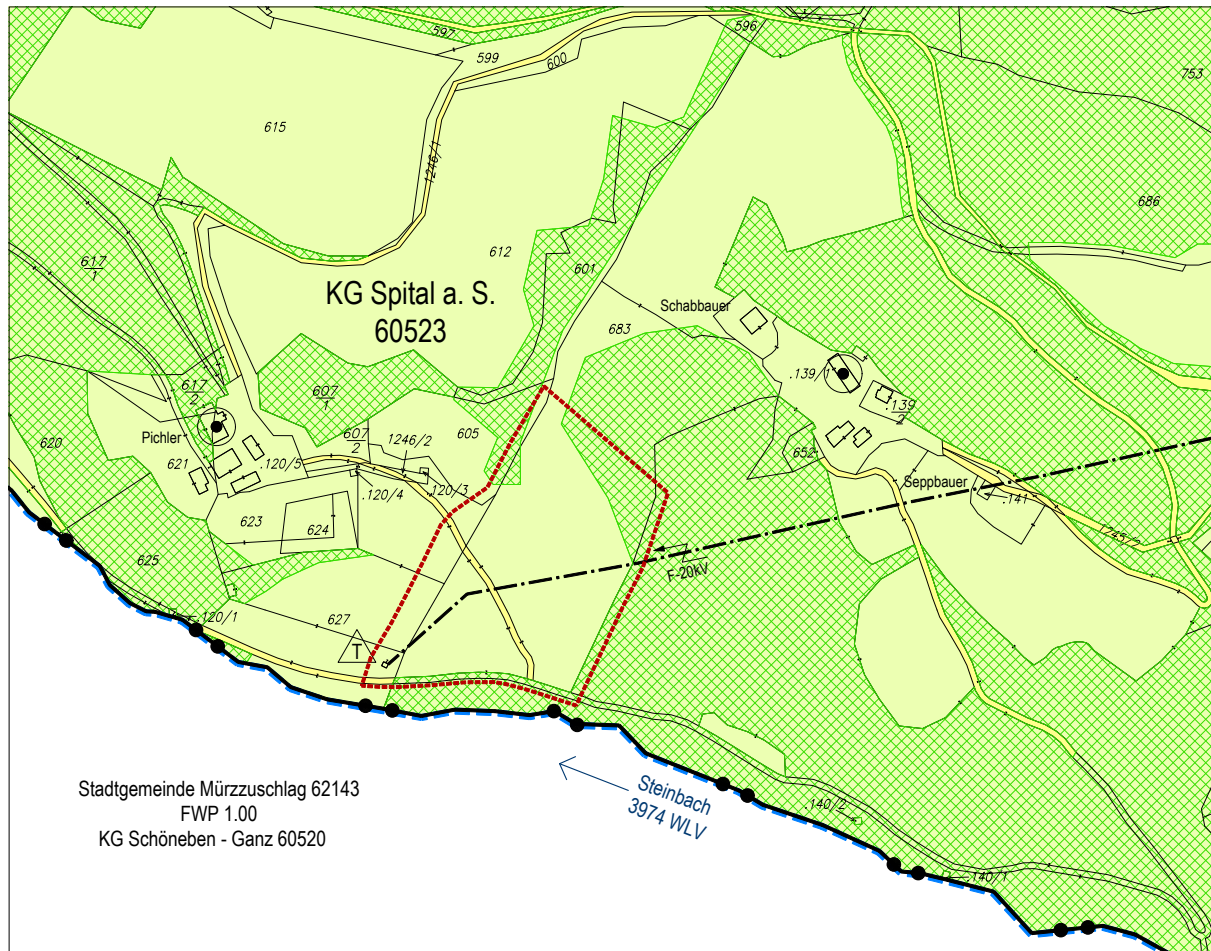
Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

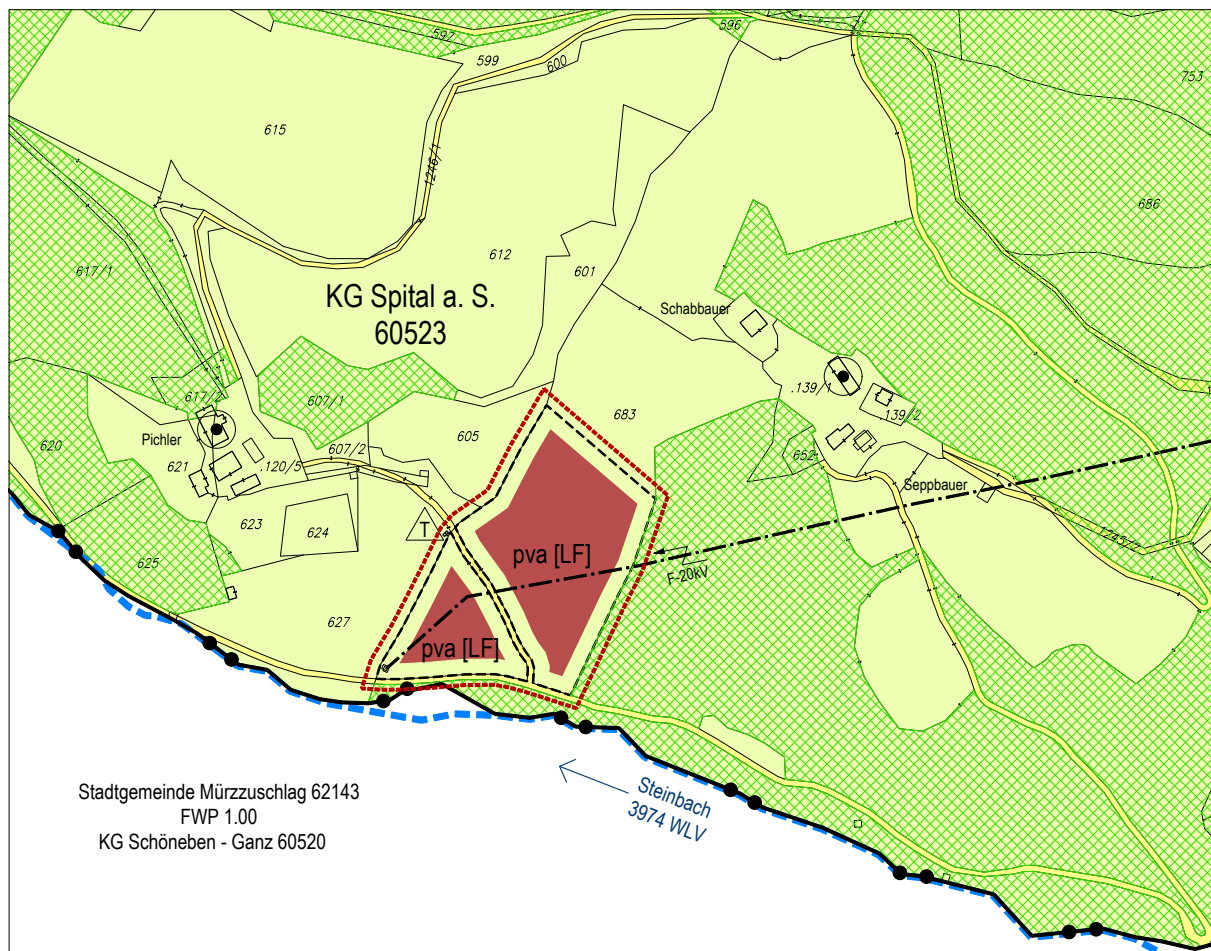
GEMEINDE SPITAL AM SEMMERING

4. FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
11. ÄNDERUNG





BESTAND



ÄNDERUNG

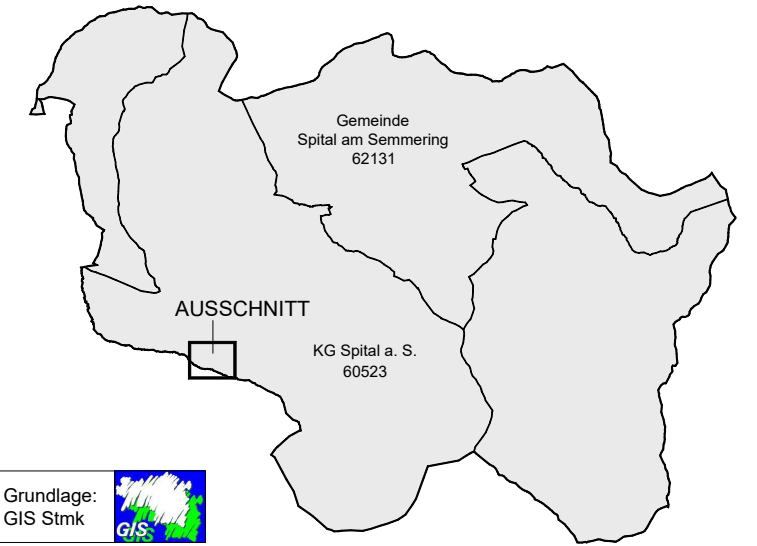
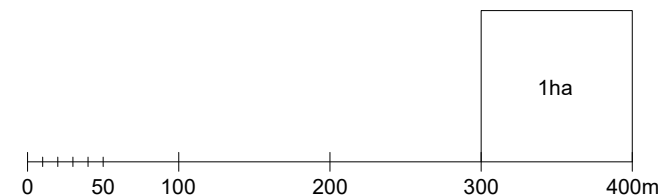
LEGENDE

I. VOM GEMEINDERAT FESTGELEGTE NUTZUNGEN

- pva Sondernutzung im Freiland
pva Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage - Photovoltaik
- pva [LF] Sondernutzung - pva mit zeitlicher Folgenutzung
Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- Verkehrsfläche für fließenden Verkehr
- LF Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung

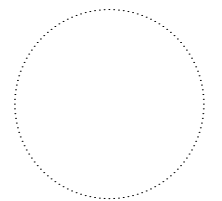
II. ERSICHTLICHMACHUNGEN

- Wald
- Tierhaltungsbetrieb
mit Geruchszahl unter 20
- F-20kV Hochspannungs-
freileitung
- Versorgungsanlage
T Transformator
- Steinbach 3974 WLV Gerinne
Gewässername, Gewässernummer, Zuständigkeit
WLV - Wildbach- und Lawinenverbauung
- Gemeindegrenze
- Änderungsbereich

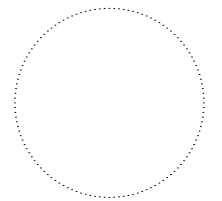


Kataster:
BEV DKM Stand 04/2023

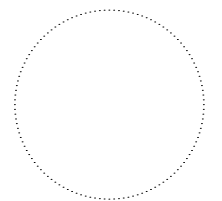
PLANVERFASSER



DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS-
BESCHLUSSES ÜBER DIE AUFLAGE DES ENTWURFES
(§38 ABS. 1 STMK. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)



DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GENEHMIGUNGS-
BESCHIDES DER STMK. LANDESREGIERUNG
(§38 ABS. 12 STMK. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)



ÖRTLICHE RAUMPLANUNG

**GEMEINDE SPITAL AM SEMMERING
4. FLÄCHENWIDMUNGSPLAN**

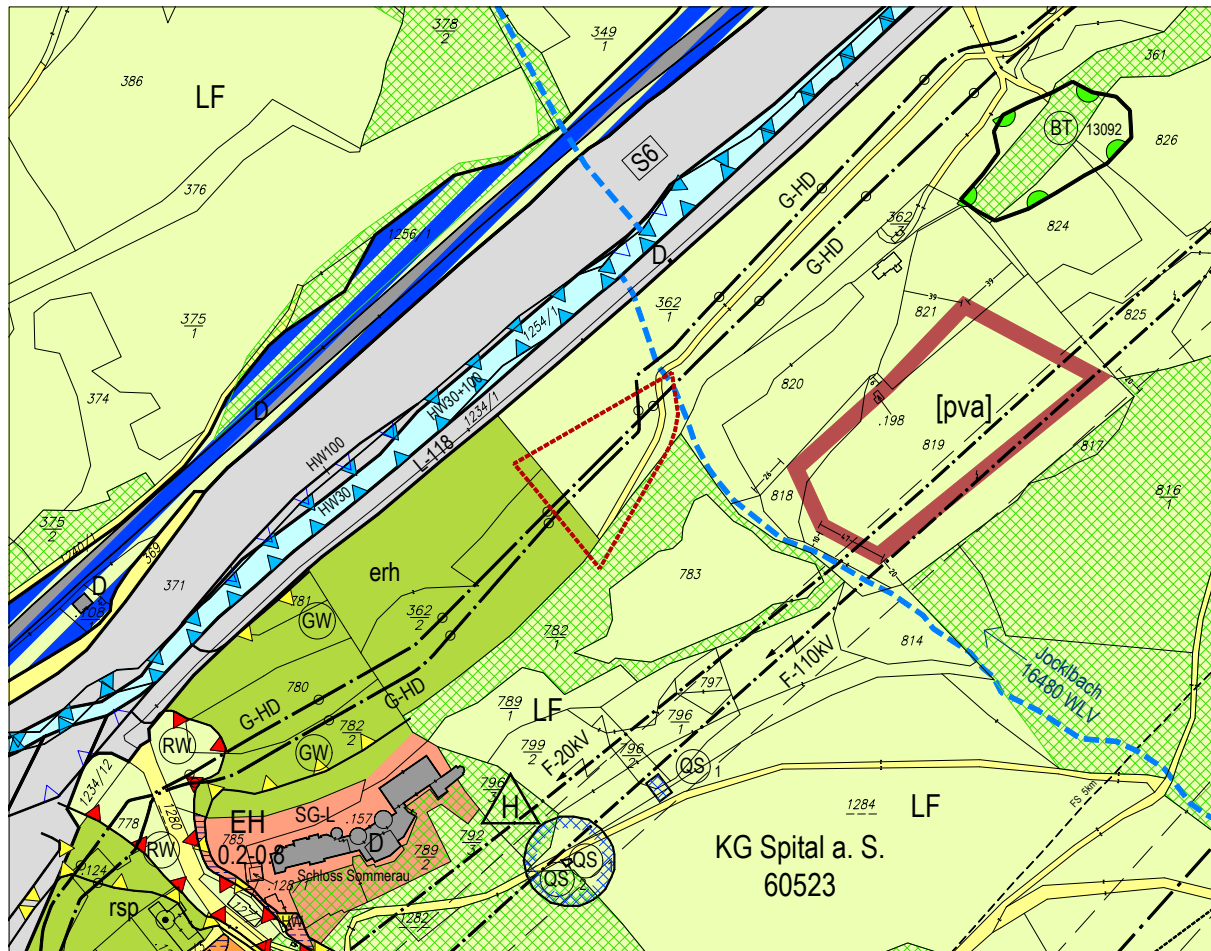
ÄNDERUNG 4.11A

ENTWURF

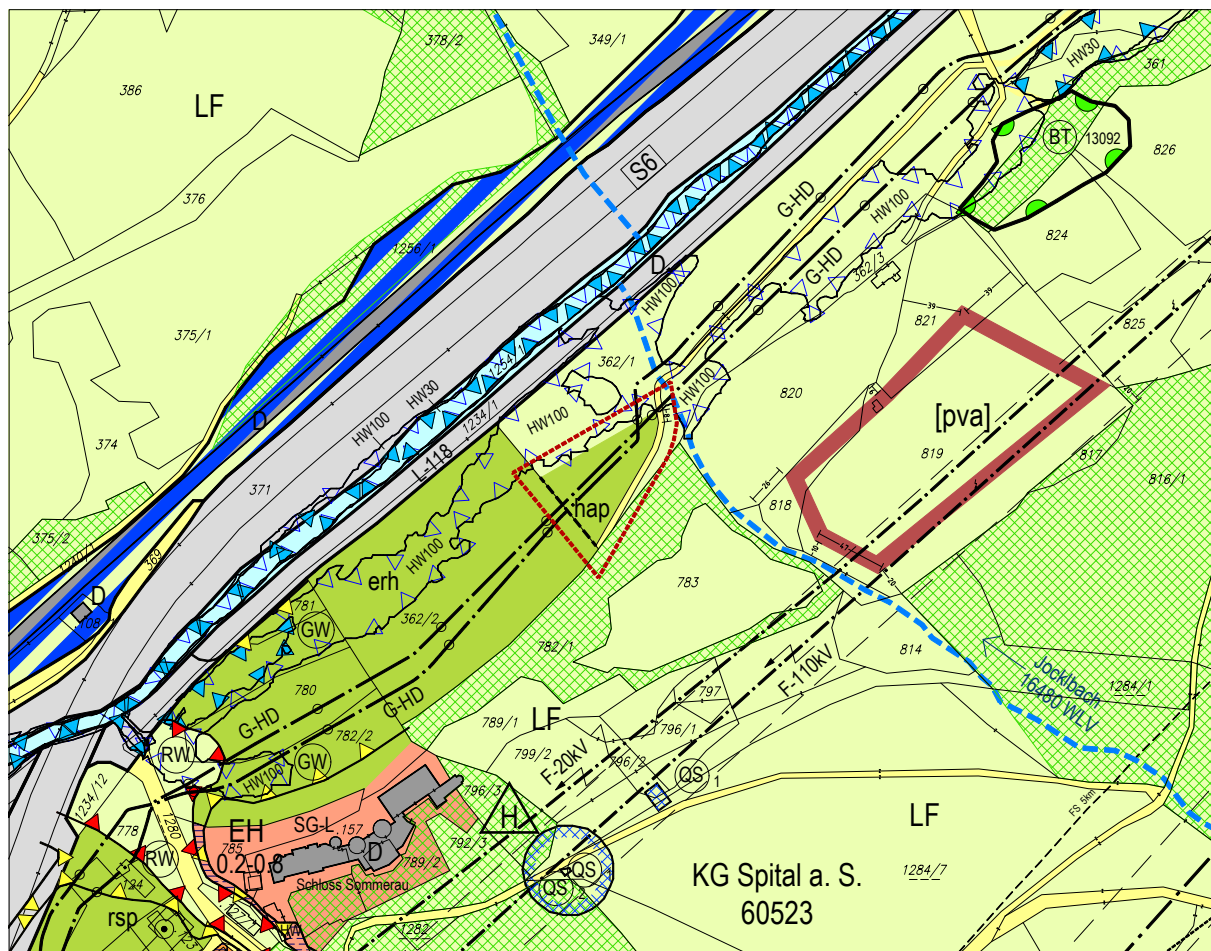
DATUM	GEZEICHNET	MASSTAB	PLAN-NUMMER
27.2.2024	RADA	1:5.000	621-31/4.11A



FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II, TEL. 0316 827177, FAX DW 13, email ro.radaschitz@aon.at



BESTAND



ÄNDERUNG

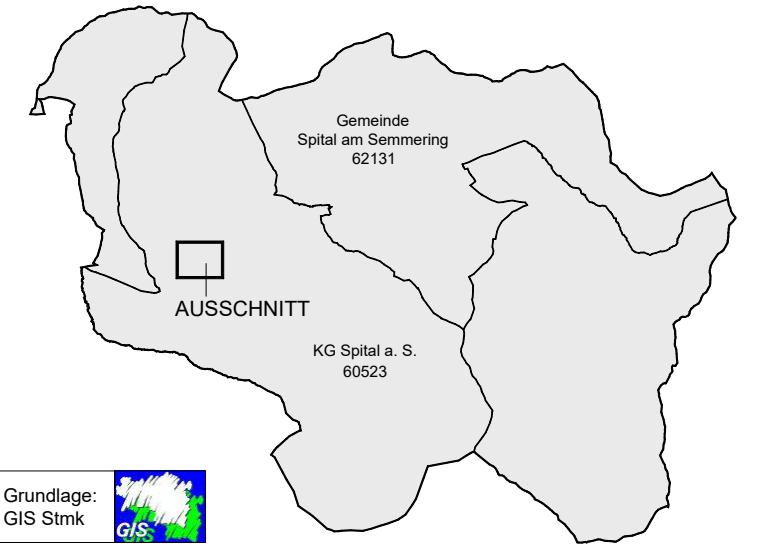
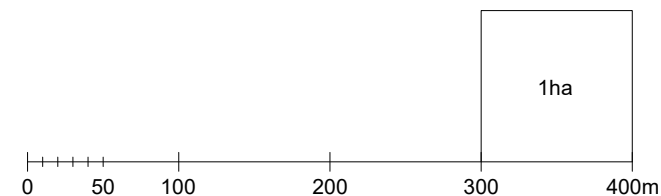
LEGENDE

I. VOM GEMEINDERAT FESTGELEGTE NUTZUNGEN

- EH Erholungsgebiet
- Freiland / Wald mit Folgenutzung Bauland, Flächenfarbe nach Baulandkategorie
- SG-L Sanierungsgebiet - Lärm ohne flächige Abgrenzung; Lärmbelastung von Bahn und Straßen sh. Plan Lärmkarten im FWP 4.00
- 0,2-0,8 Bebauungsdichte
- erh Sondernutzung im Freiland erh Erholungsfläche
- hap Sondernutzung im Freiland hap Hundeabrichtplatz
- [pva] Zeitlich folgende Sondernutzung im Freiland pva Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage - Photovoltaik
- Verkehrsfläche für fließenden Verkehr
- LF Freiland für land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung

II. ERSICHTLICHMACHUNGEN

- Wald
- Eisenbahn
- F-110kV Hochspannungsfreileitung
- Versorgungsanlage H Hochbehälter
- Fröschnitzbach 829 WBV öffentliche und private Gewässer Gewässernamen, Gewässernummer, Zuständigkeit WLK - Wildbach- und Lawinenverbauung, WBV - Wasserbauverwaltung
- Gerinne
- QS1 Quellschutzgebiet 1 - 3
- HW100 Hochwassergefährdungsbereich: HW100 - Anschlaglinie Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
- HW30 Hochwassergefährdungsbereich: HW30 - Anschlaglinie Hochwasser mit 30-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
- RW rote Wildbachgefahrenzone
- GW gelbe Wildbachgefahrenzone
- D denkmalgeschütztes Bauwerk
- Änderungsbereich
- S6 Bundesschnellstraße
- L-118 Landesstraße L
- Leitungsschutzzone
- Rohrleitung G-HD Erdgas-Hochdruckleitung



Grundlage: GIS Stmk

Kataster: BEV DKM Stand 04/2023

PLANVERFASSER

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS-BESCHLUSSES ÜBER DIE AUFLAGE DES ENTWURFES (§38 ABS. 1 STMK. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GENEHMIGUNGS-BESCHLUSSES DER STMK. LANDESREGIERUNG (§38 ABS. 12 STMK. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

ÖRTLICHE RAUMPLANUNG
GEMEINDE SPITAL AM SEMMERING
4. FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 4.11B
 ENTWURF

DATUM	GEZEICHNET	MASSTAB	PLAN-NUMMER
27.2.2024	RADA	1:5.000	621-31/4.11B

VERORDNUNG

ENTWURF

Der Gemeinderat der Gemeinde Spital am Semmering hat in seiner Sitzung am die 11. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes nach § 38 Abs. 6 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBl. 73/2023, beschlossen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1:5.000 vom 27.2.2024, GZ 621-31/FWP4.11A und 621-31/FWP4.11B, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, sind Teil dieser Verordnung.

§ 2 Flächenwidmungsplanänderung

Der Flächenwidmungsplan wird wie folgt geändert:

A. Steinbachgraben

I. Verkehrsfläche

Die Ausweisung der Verkehrsfläche entlang des Steinbaches wird auf den Grundstücken 683, 627 und 625 KG Spital am Semmering an den aktuellen Stand laut Kataster angepasst.

II. Freiland-Sondernutzung Energieerzeugung

Ein Teil des Grundstücks 683 KG Spital am Semmering, der bisher Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung war, wird als Sondernutzung im Freiland für die Energieerzeugung und -versorgung / Photovoltaikanlage festgelegt. Zugleich wird als zeitlich nachfolgende Nutzung Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung ist der Abbau der Photovoltaik-Anlage nach Beendigung der Nutzung.

B. Freiland-Sondernutzung Hundeabrichtplatz Sommerau

Ein Teil des Grundstücks 362/1 KG Spital am Semmering, der bisher Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung war, wird als Sondernutzung im Freiland / Hundeabrichtplatz festgelegt.

Über das Änderungsgebiet verlaufen Gas-Hochdruckleitungen der Energienetze Steiermark GmbH. Der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlage dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Sicherheitsbestimmungen der Energienetze Steiermark GmbH und die Bestimmungen zum Schutz der Anlagen sind zu beachten. Bei allen Maßnahmen muss das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber hergestellt werden. Die Energienetze

Steiermark GmbH ist rechtzeitig von beabsichtigten (Grabungs-) Arbeiten und sonstigen Maßnahmen zu verständigen.

Für das Änderungsgebiet werden gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes folgende Einschränkungen von baulichen Anlagen und gemäß § 26 Abs. 2 folgende Regelungen zur Bebauung und Freiraumgestaltung festgelegt:

- Es darf nur 1 Gebäude errichtet werden. Das Gebäude darf maximal 25 m² groß sein (Bruttogeschoßfläche) und muss mit Satteldach und Holzfassaden ausgeführt werden.
- Überdachte Kfz-Abstellplätze (Carports) dürfen nicht errichtet werden.
- Am südwestlichen Rand (an der Grenze zum benachbarten Erholungsgebiet) ist eine durchgehende begrünte Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall zu errichten.

C. Ersichtlichmachungen

- Die Ersichtlichmachung der Gemeindegrenze wird am Änderungsplan A an den aktuellen amtlichen Kataster angepasst.
- Die Ersichtlichmachung von Waldflächen wird am Änderungsplan A gemäß dem aktuellen amtlichen Kataster angepasst.
- Die Ersichtlichmachung eines Transformators der Stadtwerke Müzzuschlag im Bereich des Änderungsgebietes A wird entsprechend dem aktuellen Stand geändert.
- Die Ersichtlichmachung von Hochwasserabflussgebieten an der Fröschnitz mit 30-jährlicher und 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit wird am Änderungsplan B an die aktuelle Abflussuntersuchung (ABU Fröschnitz 2018, Verfasser Riocom, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft) angepasst.

§ 3 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Flächenwidmungsplanänderung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

GEMEINDE SPITAL AM SEMMERING

4. ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT - 6. ÄNDERUNG

4. FLÄCHENWIDMUNGSPLAN - 11. ÄNDERUNG

ERLÄUTERUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Da die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes, Teilgebiet A eine eng aufeinander abgestimmte Planung zum Inhalt hat, wurden die Erläuterungen der beiden Änderungen zusammengefasst.

1. Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung,
8010 Graz, Franziskanerplatz 10/II
Tel. 0316 827177, Fax 0316 827177-13, Mobiltel. 0676 5600138,
E-Mail ro.radaschitz@aon.at

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / örtliches Entwicklungskonzept:
Örtliches Entwicklungskonzept 4.0 der Gemeinde Spital am Semmering.

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / Flächenwidmungsplan:
Flächenwidmungsplan 4.0 und 4.05 der Gemeinde Spital am Semmering.
Plangrundlage des Flächenwidmungsplanes 4.0 ist der Kataster vom
1.10.2011. Den Änderungsplänen wurde der digitale Kataster, Stand
1.4.2023, zugrunde gelegt.

- Planungsunterlagen:
- Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 i.d.g.F, LGBl. 73/2023
 - Regionales Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost, LGBl. 89/2016
 - Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) 4.00, 4.03 und 4.05 der Gemeinde
 - Flächenwidmungsplan 4.0 und Änderung 4.05 der Gemeinde Spital am Semmering
 - Luftbild, Karten zu Naturgefahren, Höhen- und Geländedaten etc. des geographischen Informationssystems des Landes (GIS Steiermark)
 - Aktueller Kataster, zur Verfügung gestellt vom GIS Steiermark
 - Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie, LGBl. 52/2023
 - Planungsleitfaden „Das Sachbereichskonzept Energie – Ein Beitrag zum Örtlichen Entwicklungskonzept“, Version 2.1, herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Abteilung 13
 - Energiemosaik Austria. Österreichweite Visualisierung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen auf Gemeindeebene, Abart-Heriszt, L. und Reichel, S. (2022): Wien, Salzburg. Lizenz: CC BY-NC-SA 3.0 AT. www.energiemosaik.at

2. Anlass und Inhalt der Änderung, geänderte Planungsvoraussetzungen

Die Änderung wurde von der Gemeinde aus folgendem Anlass vorgenommen:

- Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK), Änderung A – Sachbereichskonzept Energie:

Die Gemeinde beabsichtigt, die Ortsdurchfahrt Spital zu erneuern und neu zu gestalten.

Im Rahmen dieses Vorhabens hat die Gemeinde auch Überlegungen angestellt, die Leitungsinfrastruktur für eine Fernwärmeversorgung zu schaffen und hat eine grundlegende Prüfung, ob eine Fernwärmeversorgung wirtschaftlich realisierbar ist, angestellt. Diese Prüfung hat sie mit der Ausarbeitung eines Sachbereichskonzeptes Energie verknüpft, das gemäß den Bestimmungen des StROG 2010 / Novelle LGBl. 45/2002 innerhalb von drei Jahren ab dem Inkrafttreten der Novelle zu erstellen ist.

- ÖEK, Änderung B und Flächenwidmungsplanänderung, Teilgebiet A:

Im Steinbachgraben am südwestlichen Rand der Gemeinde besteht das Interesse, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Das Änderungsgebiet liegt auf einem Hangfuß in kaum einsehbarer Lage im Anschluss an einen Trafo der Stadtwerke Müzzzuschlag, der eine Einspeisung ermöglicht, und in der Nachbarschaft eines Kleinkraftwerkes am Steinbach.

Eigentümerin der Fläche ist Frau Michaela Pekastnig, Antragsteller ist Herr Thomas Pekastnig.

- Flächenwidmungsplanänderung, Teilgebiet B:

Auf einem Areal östlich des Schlosses Sommerau möchte ein Hundesportverein ein Areal pachten und als Trainingsplatz für das Abrichten von Hunden nutzen. Das Gebiet liegt im Talbereich des Hauptsiedlungsraumes und schließt an eine bestehende Freiland-Sondernutzung für Erholung beim Schloss Sommerau an.

Das Grundstück gehört zur römisch-katholischen Pfarrpfunde Spital am Semmering, Antragsteller ist der Verein „ÖGV VipDogs“, Müzzzuschlag.

Die Gemeinde unterstützt die beiden beantragten Vorhaben, da damit zur Nutzung von erneuerbarer Energie beigetragen bzw. die Ausstattung der Gemeinde mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen ergänzt werden kann.

Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat die Gemeinde schon im Rahmen der ÖEK-Änderung 4.05 eine gemeindeweite Gesamtbetrachtung angestellt und raumplanerische Grundlagen als Leitbild ausgearbeitet. Mit der Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie wurden dieses Leitbild ergänzt und in das Sachbereichskonzept Energie eingebunden. Das ergänzte Leitbild bildet die Grundlage für die ÖEK-Änderung B.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde geprüft, ob die raumplanerischen Voraussetzungen für die Änderungen erfüllt sind.

Die Planung umfasst gemäß StROG 2010 weiters eine Prüfung der Umweltauswirkungen der Planung und eine Darstellung der für die Änderungen maßgeblichen Inhalte überörtlicher Planungen.

Nach den Bestimmungen des StROG darf das örtliche Entwicklungskonzept nur dann geändert werden, wenn wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen vorliegen. Diese Bedingung ist in aus folgenden Gründen erfüllt:

- Durch die Novelle des Stmk. Raumordnungsgesetzes entsteht die Verpflichtung, ein Sachbereichskonzept Energie zu erstellen.
- Das Sachbereichskonzept Energie bieten den Rahmen, eine Anpassung des schon bestehenden Gemeinde-Leitbildes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu überarbeiten, um im Sinne der energiepolitischen Zielsetzungen auf Landes- und Bundesebene, für die sich auch die Gemeinde aktiv engagiert, zusätzliche für die Solarenergienutzung in Frage kommende Flächen auszuweisen, ohne die bisherigen Grundprinzipien über Bord zu werfen.

3. Regionales Entwicklungsprogramm

Das regionale Entwicklungsprogramm (Repro) legt die überörtlichen Entwicklungsziele und Planungen für die Region fest und muss in der örtlichen Raumordnung umgesetzt werden. Das Repro wurde im Jahr 2016 überarbeitet (LGBl. 89/2016). Das nun gemäß der Einteilung des Landesentwicklungsprogramms für die Region Obersteiermark Ost erlassene Programm ersetzt das früher für den früheren Bezirk Mürzzuschlag geltende.

Im Repro sind Teilräume, Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion und die Teilräume, Gemeindefunktionen und Vorrangzonen festgelegt.

Die Vorgaben des früheren Repro sind im örtlichen Entwicklungskonzept 4.00 umgesetzt. Im neuen Repro sind die Festlegungen für Spital am Semmering im Wesentlichen unverändert geblieben. Neu festgelegt als Hauptlinie des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Südbahnstrecke.

Das Änderungsgebiet im Steinbachgraben (ÖEK-Änderung B / Flächenwidmungsplanänderung A) gehört zum im Repro festgelegten Teilraum "Grünlandgeprägtes Bergland", das Änderungsgebiet beim Schloss Sommerau (Flächenwidmungsplanänderung B) zum Teilraum "Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler". Diese Zuordnung war auch schon im früheren Repro so. Vorrangzonen sind von der Änderung nicht betroffen.

Für die beiden Teilräume gelten folgende Ziele und Maßnahmen (Repro, § 3 Abs. 3 und Abs. 4):

„Grünlandgeprägtes Bergland:

1. *Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.*
2. *Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:*
 - a) *Ausweisungen neuer Baugebiete;*
 - b) *großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze.*
Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei orts-

üblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

3. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler:

Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

Die Teilraumgliederung war im früheren Repro gleich und wurde im örtlichen Entwicklungskonzept berücksichtigt. Ziele und Maßnahmen waren inhaltlich ähnlich.

Das Änderungsgebiet ÖEK 4.06B / Flächenwidmungsplan 4.11A liegt in einem wenig sensiblen Landschaftsraum und das charakteristische Erscheinungsbild mit Wechsel von Wald und Grünland wird nicht beeinträchtigt. Die Änderung betrifft auch kein Bauland.

Das zweite Änderungsgebiet liegt im stark baulich geprägten Talboden. Landschaftsraumtypische Strukturelemente werden nicht gestört, durch die Bündelung von Sondernutzungen bleibt das Netz aus zusammenhängenden großen Freilandbereichen erhalten.

Die Änderungen stehen daher in keinem Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen für die Teilräume.

Laut Repro-Übergangsbestimmungen müssen das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan spätestens bei der nächsten Revision an das aktuelle Repro angepasst werden.

Bei Änderungen muss eine Anpassung im erforderlichen Ausmaß vorgenommen werden.

Da die vorliegenden Änderungen Bereiche betreffen, wo die Repro-Vorgaben nicht wesentlich von den bisherigen, schon in die örtliche Raumplanung eingeflossenen, abweichen, ist eine Anpassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nicht erforderlich.

4. ÖEK-Änderung 4.06B und Flächenwidmungsplanänderung 4.11A

4.1 Lage und Randbedingungen


- **Lage**

Das Änderungsgebiet liegt im Steinbachgraben am südwestlichen Rand der Gemeinde. Es nimmt den unteren Hangbereich ein. Der Steinbach verläuft, von der Straße am Bach und einem Waldstreifen getrennt, südlich des Gebietes. Er bildet hier die Gemeindegrenze zu Mürzschlag. Der Talraum der Frörschnitz mit dem Hauptsiedlungsraum liegt ca. 3 km entfernt.

Das Änderungsgebiet befindet sich im Raum zwischen zwei Gehöften, die in einer gegenüber dem Talboden erhöhten Lage situiert sind. Es erstreckt sich vom Grabenbereich bis etwa auf 50 m Höhe über dem Graben. Das ist etwa die Höhenlage des westlichen Gehöfts der Umgebung. Das östliche liegt noch einmal um ca. 50 m höher.



Luftbild August 2023 (Quelle: GIS Steiermark)

 Änderungsbereich

- **Nutzung in der Umgebung des Änderungsgebietes**

Westlich des Änderungsgebietes befinden sich am Talboden ein Wochenendhaus und rund 60 m entfernt in erhöhter Lage das Gehöft vulgo Pichler, ansonsten ist die direkte Umgebung unbebaut. Westlich und nördlich grenzen Wiesenflächen an, östlich Wald und südlich die Steingrabenstraße sowie ebenfalls Wald und der Steinbach.

Am Steinbach besteht auf Höhe des Änderungsgebietes das Kleinwasserkraftwerk Steinbach, das 2019 bewilligt und vor kurzem errichtet wurde.

Rund 120 m nordöstlich befindet sich, durch den dazwischenliegenden Wald ohne Sichtverbindung, das Gehöft vulgo Schabbauer.

- **Bestehende Nutzung und Bebauung am Änderungsgebiet**

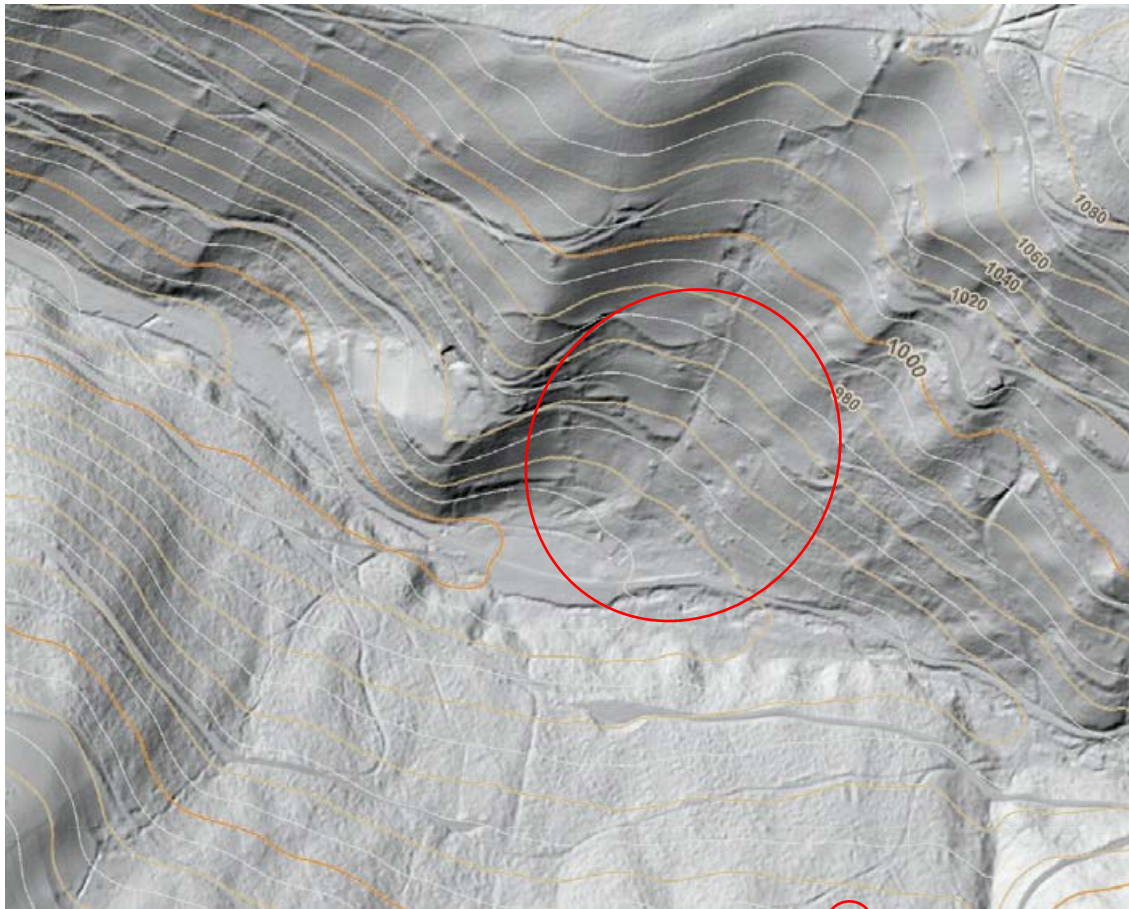
Von einem alten turmartigen Trafogebäude, das stillgelegt ist, und einem niedrigen Tarfo abgesehen, ist das Gebiet unbebaut und wird als Wiesenfläche genutzt. Durch das Änderungsgebiet führt die Zufahrt zum östlich des Änderungsgebietes liegenden Gehöft.

- **Erschließung des Änderungsgebietes:**

Das Änderungsgebiet ist über die Steingrabenstraße erschlossen, von der direkt auf das Änderungsgebiet zugefahren werden kann.

Mit dem Trafo steht eine Netzanbindungsmöglichkeit zur Verfügung. Eine Zusage der Stadtwerke Mürzzuschlag liegt vor, kann aber aufgrund der derzeitigen Netzauslastung abhängig von der Realisierung der gereichten Projektansuchen an die Stadtwerke zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht garantiert werden. Im schlimmsten Fall muss die Bau des geplanten neuen Umspannwerks an der S6 im Bereich des Ganztales abgewartet werden.

- **Gelände am Änderungsgebiet:**



Geländere relief, (Quelle: GIS Steiermark)



Änderungsbereich

Das Änderungsgebiet liegt auf einem bis ca. 20° bzw. ca. 36 % geneigten Südhang. Der untere, straßennahe Teil ist relativ flach (um ca. 10% / 5°, aufgrund des Waldes südlich des Steinbaches ist dieser untere Abschnitt stärker beschattet und daher weniger gut geeignet für die Solarenergienutzung als die höher gelegenen Flächen

- **Gebietscharakter:**

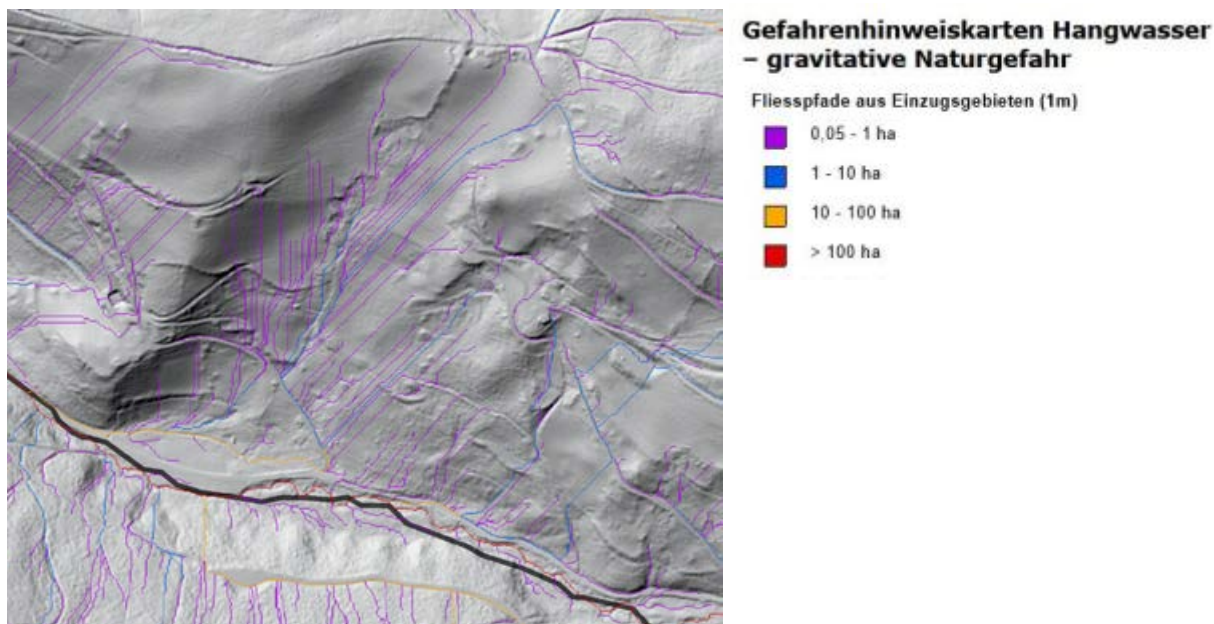
Vom Bereich nahe dem Grabenausgang abgesehen ist der Steingraben ein enges Tal, das weitgehend von bis an den Bach oder knapp daran reichenden Wald auf steilen Hangflanken gesäumt ist. Im Bereich des Änderungsgebietes öffnet sich der Raum in einer kleinen rechteckigen Taltausweitung, auf der auch der Wald auf einer größeren Fläche unterbrochen ist. Hier besteht eine Sichtbeziehung zum Gehöft vulgo Pichler und mit dem Wochendhaus und dem Trafo wechselt der Landschaftseindruck vom engen Waldgraben zu einem baulich nicht unberührten Abschnitt mit einer der Kulturlandschaft der Gemeinde typischen Erscheinung mit Einzelgehöft und dem Wechsel von Wiesen und Waldflächen.

- **bisherige Festlegung im Flächenwidmungsplan:**

Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

- **Nutzungseinschränkungen, Schutzzonen, Gefahrenzonen:**

- o Das Gebiet liegt in keiner bekannten naturräumlichen Schutzzone.
- o Im Gefahrenzonenplan der Gemeinde ist der Abschnitt des Steinbaches im Bereich des Änderungsgebietes nicht erfasst, da er außerhalb des raumrelevanten Bereichs liegt. Im unteren Hangbereich schafft die Beschattung ungünstige Verhältnisse, deshalb kann der Nahbereich des Steingrabens freigehalten und die Anlagen nach Abklärung mit der Wildbach- und Lawinerverbauung auf den höher gelegenen Teil beschränkt werden.
- o Oberflächenentwässerung:



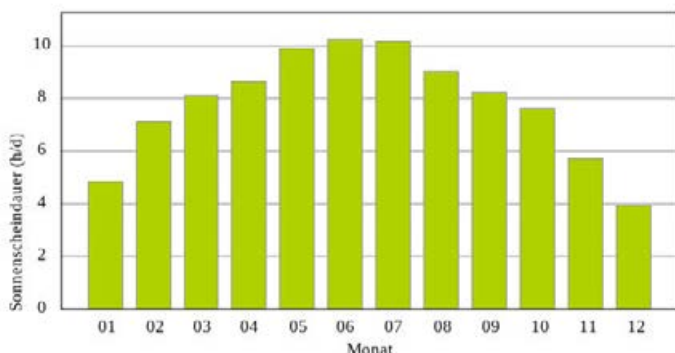
Gefahrenhinweiskarten Hangwasser – gravitative Naturgefahr – Fließpfade; Quelle: GIS Steiermark

Über das Änderungsgebiet verlaufen die Abflüsse des Hanges am und oberhalb des Änderungsgebietes. An dessen Ostrand und mittig sammeln sie sich in Rinnen, am Hangfuß entsteht ein größerer Fließpfad. Der Hangwasserabfluss erfordert eine Beachtung, hat für die zum Großteil aus aufgeständert montierten Solarmodulen bestehende Anlage aber keine wesentliche Bedeutung.

- **Besonnung:**

Sonnenstunden pro Tag im Monatsmittel

Abfragekoordinaten (EPSG:32633): 555519.33, 5271078.07
 Abfragehöhe (m): 944,4 (+2.0)
 Datengrundlage: Laserscanning Höhenmodell 2023 - geoland.at
 Befliegungsjahr im Abfragepunkt: 2009



Sonnengang mit Horizontdarstellung

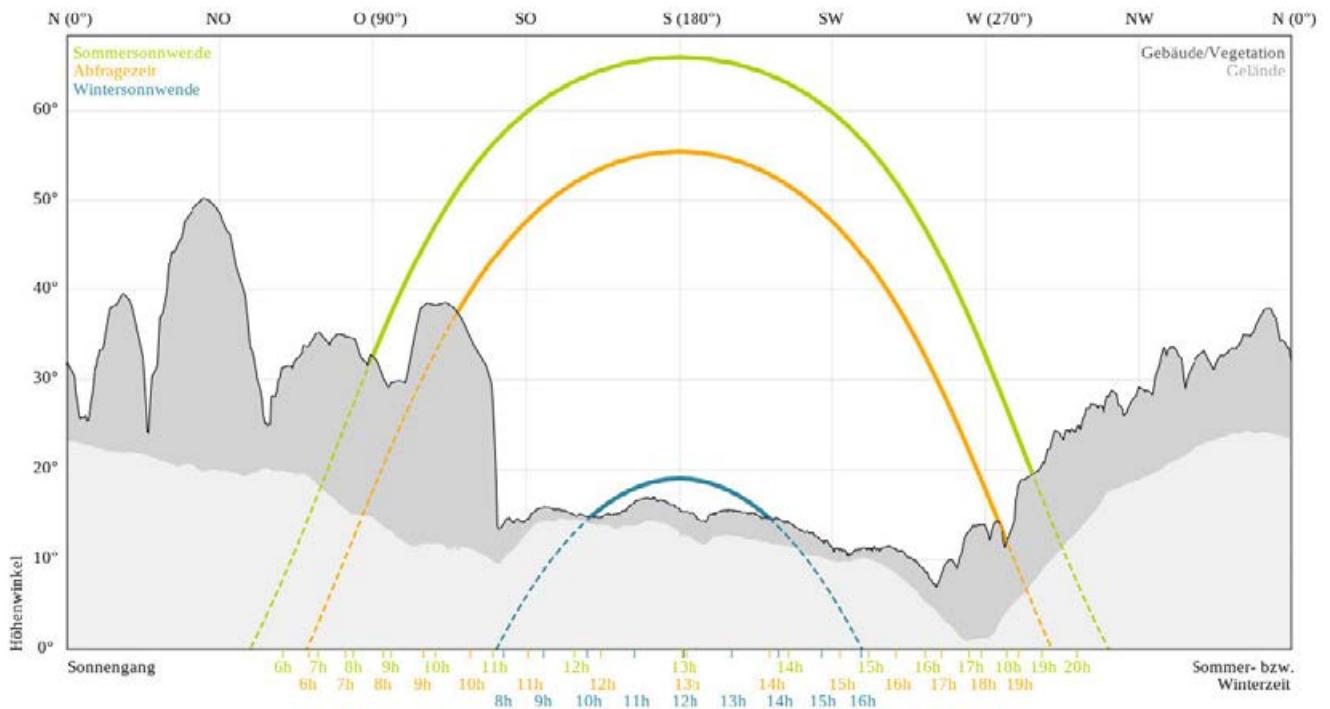
Abfragekoordinaten (EPSG:32633): 555519.33, 5271078.07

Abfragehöhe (m): 944.4 (+2.0)

Abfragezeit: 24.4.2024, 5:55 Uhr (Sonnenaufgang 9:44 Uhr, Sonnenuntergang 18:41 Uhr)

Datengrundlage: Laserscanning Höhenmodell 2023 - geoland.at

Befliegungsjahr im Abfragepunkt: 2009



Sonnengang, Höhe über Boden: 2 m; ein Dienst der Länderkooperation geoland.at; Quelle: GIS Stmk

Der Sonnengang und die Sonnenstunden gelten für einen Punkt ca. ein Drittel der Nord-Süd-Ausdehnung vom oberen Rand der Eignungszone entfernt und etwa mittig in Ost-West-Richtung.

Durch die Lage im Graben bzw. am unteren Hangbereich sowie den Wald in der Nachbarschaft (dunkelgraue Fläche im Sonnengang-Diagramm) ergeben sich Einschränkungen bei der Besonnung.

Im oberen Bereich ist aber auch im Winter eine mehrstündige Besonnung vorhanden.

4.2 Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Eignungszone für die Energieerzeugung / -versorgung

Mit der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Eignungszone wird die Grundlage für die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Freiland-Sondernutzung geschaffen.

Die Eignungszone ist rund 3,5 ha groß. Das ist mehr als nach dem Sachprogramm erneuerbare Energie – Solarenergie an diesem Standort möglich ist (2 ha). Die größere Fläche soll aber den Spielraum schaffen, die 2 ha (fast) am Grundstück des Antragstellers Pekastnig unterzubringen, aber die Anlage alternativ auch so anzulegen, dass der untere, schlecht besonnte Teil ausgespart bleiben kann.

Die Ausweisung basiert auf der gemeindeweiten Gesamtbetrachtung „Raumplanerische Grundlagen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, die einen Teil des Sachbereiches Energie bildet. Das Sachbereichskonzept Energie ist im Anhang angeschlossen

Bei den raumplanerischen Grundlagen wurde unter Einhaltung der überörtlichen und örtlichen Rahmenbedingungen und unter Beachtung der für die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen aufgestellten Planungsgrundsätze, angelehnt an die Systematik des Leitfadens des Landes, Eignungs- und Abwägungszonen festgelegt.

Das Änderungsgebiet ist eine „Abwägungszone“, das heißt sie kann nicht zur Gänze genutzt werden (nicht nur aufgrund der Vorgaben des Sachprogramms erneuerbare Energie – Solarenergie, sondern auch, um nicht eine durch die Größe zu starke Dominante zu erzeugen).

Teil des Abwägungsprozesses ist eine Analyse nach den Prüflisten nach dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen des Landes. Sie ist im Anhang angeschlossen.

Räumliches Leitbild

Um die Anlage in verträglicher Form in die Umgebung einzubinden, wurde auf Basis des mit der gemeindeweiten Untersuchung und Ausweisung von Eignungs- und Abwägungszonen aufgestellten Kriterienkatalogs für PV-Freiflächenanlagen ein räumliches Leitbild festgelegt.

Das räumliche Leitbild ist im Stmk. Raumordnungsgesetz als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes vorgesehen, das zur Vorbereitung der Bebauungsplanung erlassen werden soll. Mit dem räumlichen Leitbild "sind für das Bauland und für Sondernutzungen im Freiland insbesondere der Gebietscharakter sowie die Grundsätze zur Bauweise, zum Erschließungssystem, zur Freiraumgestaltung und dergleichen festzulegen." (§ 22 Abs. 7 StROG 2010).

Die Anlage von Gehölzstreifen dient nicht nur der Wahrung eines charakteristischen Strukturelements und der Gliederung der Landschaft, sondern auch der räumlichen Einfassung der Anlage und der Schaffung eines Sichtfilters aus westlicher Richtung.

Aus ökologischen Gründen, aber auch zur Eingliederung in den natürlichen Bewuchs in der Umgebung müssen für alle Bepflanzungen prinzipiell standortgerechte heimische Gehölze verwendet werden.

Mit dem Ausschluss von Solarschirmen, Solartischen und dem Sonnenstand folgenden, nachgeführte Anlagen (Tracker und Mover), sowie mit der Beschränkung der Höhe soll erreicht werden, dass die Anlage im Landschaftsbild nicht zu mächtig in Erscheinung tritt und den vertikalen Strukturelementen der Gehölzstreifen eine flächige, die Horizontale betonende Anlage gegenübersteht. Vereinzelt höhere Elemente ändern an der grundsätzlichen Ausformung nichts sie sind deshalb von der Regelung ausgenommen.

Die Freihaltung eines Abstandes zum Wald soll die Ökologie des Waldrandes schonen und die Zugänglichkeit sichern. Abstände von der Straße sind festgelegt, um eine visuelle und funktionelle Einengung des Weges zu vermeiden.

Die Verankerung mittels Rammpfählen oder Schraubankern soll einen minimalinvasiven Aufbau und Rückbau ermöglichen, und großflächige Bodenversiegelung hintan halten.

Mit der Festlegung, dass nicht glänzende Oberflächen vorzusehen sind, soll nicht nur eine Blendwirkung in der Nachbarschaft vermieden werden, sondern auch verhindern, dass die Anlage durch Reflexionen aufdringlich hervortritt und eine Störung im Orts- und Landschaftsbild erzeugt.

Erforderliche Gebäude sollen in der Materialität der Umgebung angepasst werden. In Frage kommen daher in erster Linie Holzfassaden. Mit einer Holzverschalung können auch z.B. Container auf einfache und unaufwändige Weise in eine dem Orts- und Landschaftsbild gerecht werdende Erscheinungsform gebracht werden.

Die Festlegung, dass Zäune einen Bodenabstand aufweisen müssen, um die Durchlässigkeit kleinen Säugetiere zu gewährleisten, folgt Forderungen des Naturschutzes bzw der Umweltschützerin in vorangegangenen Planungen..

Um nach der geplanten Nutzungsdauer und nach dem Stilllegen der Photovoltaik-Anlage negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hintan zu halten, wurde eine Rückbauverpflichtung festgelegt. Nach Beendigung der Nutzung ist der Ursprungszustand - freie Wiese - wieder herzustellen. Die Rückbauverpflichtung wird einerseits über das räumliche Leitbild auf Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes und andererseits über die Rückführung der Fläche in landwirtschaftliches Freiland sichergestellt. Im Sinne der Rechtssicherheit für Gemeinde und Betreiber ist diese Rückbauverpflichtung in einer privatrechtlichen Vereinbarung zu verankern.

Hinweis: Nach dem Stmk. Naturschutzgesetz, § 17 Abs. 10 Z. 4, § 18 Abs. 9 Z. 4 und § 19 Abs. 11 Z. 4 müssen der Landesregierung spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m² Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgelegt werden.

4.3 Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die Sondernutzungsfläche nimmt etwas mehr als die Hälfte der Eignungszone ein. Damit ist annähernd die maximal mögliche Anlagengröße laut Sachprogramm erneuerbare Energie - Solar-energie verbraucht. Dabei wurde nach dem First-Come-First-Served-Prinzip vorgegangen und so das Planungsinteresse des Antragstellers abgedeckt anstatt das Flächenkontingent auf die beiden Grundeigentümer in der Eignungszone aufzuteilen. Dadurch soll im Sinne der Energiewende eine kurzfristige Nutzung für eine PV-Anlage in der vorgesehenen Größe ermöglicht werden. Die Eignungszone lässt aber auch zu, dass die Flächenwidmung angepasst werden kann.

Für Freiland-Sondernutzungen geltende Bestimmungen sind im § 33 des StROG 2010 festgelegt.

Entsprechend der Rückbauverpflichtung im räumlichen Leitbild wurde die zeitlich nachfolgende Nutzung „Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ festgelegt.

4.4 Fachliche Beurteilung / Begründung der Planung

Die Änderung erfolgt unter folgenden, die Planung begründenden Aspekten:

- Die Änderung schafft die raumplanerische Grundlage für die Nutzung lokal erzeugter erneuerbarer Energie. Diese Form der Energiegewinnung folgt gesamtgesellschaftlichen Zielsetzungen, die auch die Gemeinde unterstützt.
- Das Gebiet ist keinen die Sondernutzung in Frage stellenden oder einschränkenden Gefahren ausgesetzt.
- Die technische Erschließung ist vorhanden.
- Mit der Anlagen ist eine Inanspruchnahme von Raum und eine visuelle Präsenz als Teil der Versorgungsinfrastruktur verbunden. allerdings ist diese visuelle Präsenz durch die Lage in einem kaum einsehbaren Bereich auf das lokale Umfeld begrenzt. Die Steinbachstraße ist im Bereich des Änderungsgebietes eine Privatstraße, die nur wenigen Häusern dient, auf ihr führt keine Wander- oder Radwanderroute. Auswirkungen auf öffentliche Räume sind daher gering. In Verbindung mit den im räumlichen Leitbild vorgegebenen Regelungen zu einer verträglichen Einbindung in die Umgebung sind keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

5. ÖEK-Änderung 4.06B

Die Änderung umfasst die Ergänzung von Zielen und Maßnahmen im Wortlaut des ÖEK, die aus dem Sachbereichskonzept Energie resultieren.

Ein Sachbereichskonzept Energie ist gemäß dem Stmk. Raumordnungsgesetz ein verpflichtender Bestandteil des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Es bildet für sich einen Teil der Erläuterungen. Neben dem vorgeschriebenen Mindestinhalt der Abgrenzung von Bereichen für eine potenzielle Fernwärmeversorgung und von Bereichen für energiesparende Mobilität enthält es auch die Festlegung von Bereichen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Das Sachbereichskonzept Energie ist im Anhang angeschlossen.

Das Leitbild für Photovoltaik (PV) - Freiflächenanlagen umfasst eine Analyse der Rahmenbedingungen, einen daraus abgeleiteten eingeschränkten Betrachtungsraum, die Ausweisung von Zonen, die für PV-Freiflächenanlagen in Frage kommen, und einen Kriterienkatalog für die konkrete Festlegung von Eignung-/Vorrangzonen im ÖEK.

Mit der Überarbeitung im Rahmen des Sachbereichskonzeptes Energie wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Kriterienkatalog

Der bisherige Kriterienkatalog wurde wie im Folgenden mit blauer Schrift dargestellt geändert:

*Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen über 3.000 m² (ausgenommen Agri-PV-Anlagen)
Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland für freistehende Photovoltaikanlagen in der örtlichen Raumplanung*

Die Festlegung von Eignungszonen für Energieversorgung / Photovoltaik im Entwicklungsplan bzw. Sondernutzungen im Freiland – Energieerzeugungsanlage / Photovoltaikanlage im Flächenwidmungsplan kann unter folgenden Voraussetzungen im Bereich der festgelegten Eignungs- und Abwägungszonen erfolgen:

1. Projektbezogene Voraussetzungen

- *Technische Standortvoraussetzungen sind erfüllt.*
- *Standort verfügt über eine Einspeisemöglichkeit.*
- *Eine Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens liegt vor.*
- *Die Größe der Anlage ist mit dem Energieversorgungsunternehmen abgestimmt.*

2. Raumplanerische Voraussetzungen

2.a Überörtliche Raumplanung

- *Landschaftsteilräume gemäß regionalem Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark Ost*
 - *Ausschluss in den Teilräumen*
 - *„Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“*

- „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“ und
- „Grünlandgeprägtes Bergland“ - außer angrenzend an den unmittelbaren Talraum - ~~keinen neuen Landschaftsraum anreißen~~ sowie in Bereichen, die nicht sichtexponiert sind und in denen ein bestehender Trafo eine Anschlussmöglichkeit schafft.
- Anpassung an Landschaftsstrukturen (Topographie, Flurgehölze, Gewässer...)
- ~~Wald~~
- Vorrangzonen gemäß regionalem Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark Ost
 - Ausschluss im wildökologischen Korridor
- Gefahrenzonen
 - Ausschluss in roten Wildbachgefahrenzonen
 - ~~Ausschluss in gelben Wildbachgefahrenzonen und HQ100-Abflussbereichen, sofern nicht von der gewässerbetreuenden Dienststelle eine positive Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Anlage mit dem Abflussgeschehen vorliegt.~~
 - Ausschluss in gelben Wildbachgefahrenzonen, sofern nicht von der gewässerbetreuenden Dienststelle eine positive Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Anlage mit dem Abflussgeschehen vorliegt.
 - Ausschluss in Hochwasserabflusszonen HQ100, sofern nicht die Voraussetzungen nach dem Leitfaden „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten“ erfüllt sind.
- Schutzgebiete
 - Keine Beeinträchtigung baukulturell oder ökologisch wertvoller Bereiche. Beachtung der im Managementplan des Weltkulturerbes Semmeringbahn genannten Zielsetzungen.
- Wald
 - Ausschluss auf Waldflächen.
- Landschaftsbild
 - Ausschluss von Flächen nördlich der L118 - Semmering Begleitstraße und / oder der Südbahnstrecke Wien-Bruck an der Mur.
 - Ausschluss in allen sichtexponierten Lagen, sofern nicht durch eine Begrünung mit Hecken und Strauchreihen eine visuelle Abschirmung möglich ist.

2.b Örtliche Raumplanung

Beurteilungskriterien für die Verträglichkeit:

- Lage außerhalb der im örtlichen Entwicklungskonzept bzw. im Entwicklungsplan festgelegten Bauentwicklungsbereichen, außer als abgestimmte Zweitfunktion in einzelnen Randzonen, z.B. als Parkplatzüberdachung bei der Talstation der Stuhleckbahn.

- Standortbedingte Faktoren wie z.B. Einsehbarkeit, visuelle Präsenz, umgebende Nutzung, Fremdkörperwirkung, Barrierewirkung für Tier und Mensch etc. müssen berücksichtigt werden.
- Ein attraktives Umfeld von Siedlungsgebieten und Naherholungsgebiete sollen erhalten, die intakte Kulturlandschaft als Qualität des Wohnstandortes und als Basis für den Tourismus soll gewahrt werden. Hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen ist Priorität gegenüber der Nutzung für PV-Anlagen einzuräumen. Erstellung eines räumlichen Leitbildes zur gebietsverträglichen Integration der Anlage in den Landschaftsraum.

Vorgaben für Photovoltaikanlagen - Räumliches Leitbild:

- Starre, aufgeständerte Anlagen, Module fix auf das Untergestell montiert
- Dem Sonnenstand nicht folgend, keine nachgeführten Anlagen wie „Tracker“ oder „Mover“
- Oberkante maximal 4,50 m über natürlichem Gelände
- Längliche und liegende Proportionen, keine Solarschirme oder Solartische
- Verankerung mittels Rammpfählen oder Schraubankern zur Vermeidung großflächiger Bodenversiegelung
- Intensive Einpflanzung in den Randbereichen durch standortgerechte heimische Vegetation.
Die bestehenden Feldgehölzstreifen bilden Motiv für die Form der räumlichen Zonierung und schaffen ökologisch wertvolle Bereiche.
Abschirmung von den Hauptsichtzonen (Wohngebiete, Bundesstraße, Reichsstraße, Bahn) durch dichtere und höher wachsende Gehölzstreifen, seitlich durch niedrigere Bepflanzung (zur Wahrung der Sonneneinstrahlung).
- Abstand zu Wohngebieten zur Wahrung eines vertrauten Umfeldes - Pufferzonen von mindestens 20 10 Meter einhalten
- Untergliederung größerer Anlagen in einzelne Felder mit dazwischenliegenden Grünstreifen zur besseren visuellen Einbindung die vorhandenen Strukturen.

Erläuterung

- Das Leitbild dient als Grundlage für die Festlegung von Eignungs-/Vorrangzonen im ÖEK bzw. von darauf basierenden Freiland-Sondernutzungen im Flächenwidmungsplan, das sind Sondernutzungen mit einer Größe über 3.000 m². Kleinere Anlagen, somit auch zB die im Freiland ohne Sondernutzung möglichen Anlagen (bis 400 m²) sind nicht Gegenstand des Leitbildes. Zur Klarstellung wurde das im Leitbild ergänzt. Gleiches gilt für Agri-PV-Anlagen. Sie wurden mit der Novelle des StROG 2010 im Jahr 2022 – nach der Erstellung des PV-Leitbildes der Gemeinde – definiert und die Möglichkeit eingeräumt, solche im Ausmaß bis 0,5 ha im Freiland für landwirtschaftliche Nutzung zu errichten. Die Agri-PV-Anlagen sollen nicht in die Vorgaben des Leitbildes einbezogen werden, um keinen Konflikt zu den Freiland-Bestimmungen zu erzeugen und da für diese Anlagen andere Parameter gelten.
- Die Einschränkung von möglichen PV-Standorten im grünlandgeprägten Bergland ausschließlich auf Flächen im unmittelbaren Anschluss an den Talraum hat sich als zu restriktiv erwiesen, da es einige Bereiche ausschließt, wo PV-Anlagen möglich sind, ohne die Landschaft visuell zu

schädigen oder Funktionen wie zB die Naherholung und den Tourismus zu beeinträchtigen. Daher wurde der Betrachtungsraum in diesem Teilraum erweitert. Da das eher periphere Bereiche betrifft, wo nicht ohne weiteres auf kurzem Wege Netzanschlüsse hergestellt werden können, wurde die Erweiterung aber auf den Nahbereich bestehender Trafos begrenzt und außerdem – im Sinne der bisherigen Festlegung – auf Flächen reduziert, die nicht sichtexponiert sind und daher das Landschaftsbild nicht stören.

- Der Ausschluss von Standorten auf Waldflächen wurde umformuliert und, da thematisch nicht zu den Vorgaben des regionalen Entwicklungsprogramms passend, im Text verschoben. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.
- Bei den Kriterien für PV-Anlagen in Gefahrenzonen wurde der Leitfaden des Landes für PV-Anlagen in Hochwasserabflussgebieten berücksichtigt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.
- Keine oder eine nur eingeschränkte Einsehbarkeit von öffentlichen Räumen ist wesentlich, um Störungen im Landschaftsbild zu vermeiden. Das wurde daher als Kriterium ergänzt.
- Mit Rücksicht auf das Wohnumfeld und auf die Trennung von unterschiedlichen Strukturen und Funktionen soll ein Puffer zwischen Wohngebieten und PV-Anlagen eingehalten werden. dafür waren bisher mindestens 20 m vorgesehen. Angesichts ohnehin erforderlicher Hecken erscheint das überzogen, daher wurde das Maß auf 10 m reduziert. Auch in dieser Breite lassen sich Hecken und ein zusätzlicher Abstand unterbringen und die Funktion der Abstandszone bleibt gewahrt, zugleich aber kann für PV-Anlagen mehr Raum zur Verfügung stehen.

b) Untersuchungsraum

Der Raum, der einer näheren Betrachtung im Hinblick auf potenzielle PV-Freiflächenstandorte unterzogen wurde, ist nachstehend dargestellt. In ihm ist das geänderte Kriterium, was den Teilraum „grünlandgeprägtes Bergland“ betrifft, berücksichtigt.

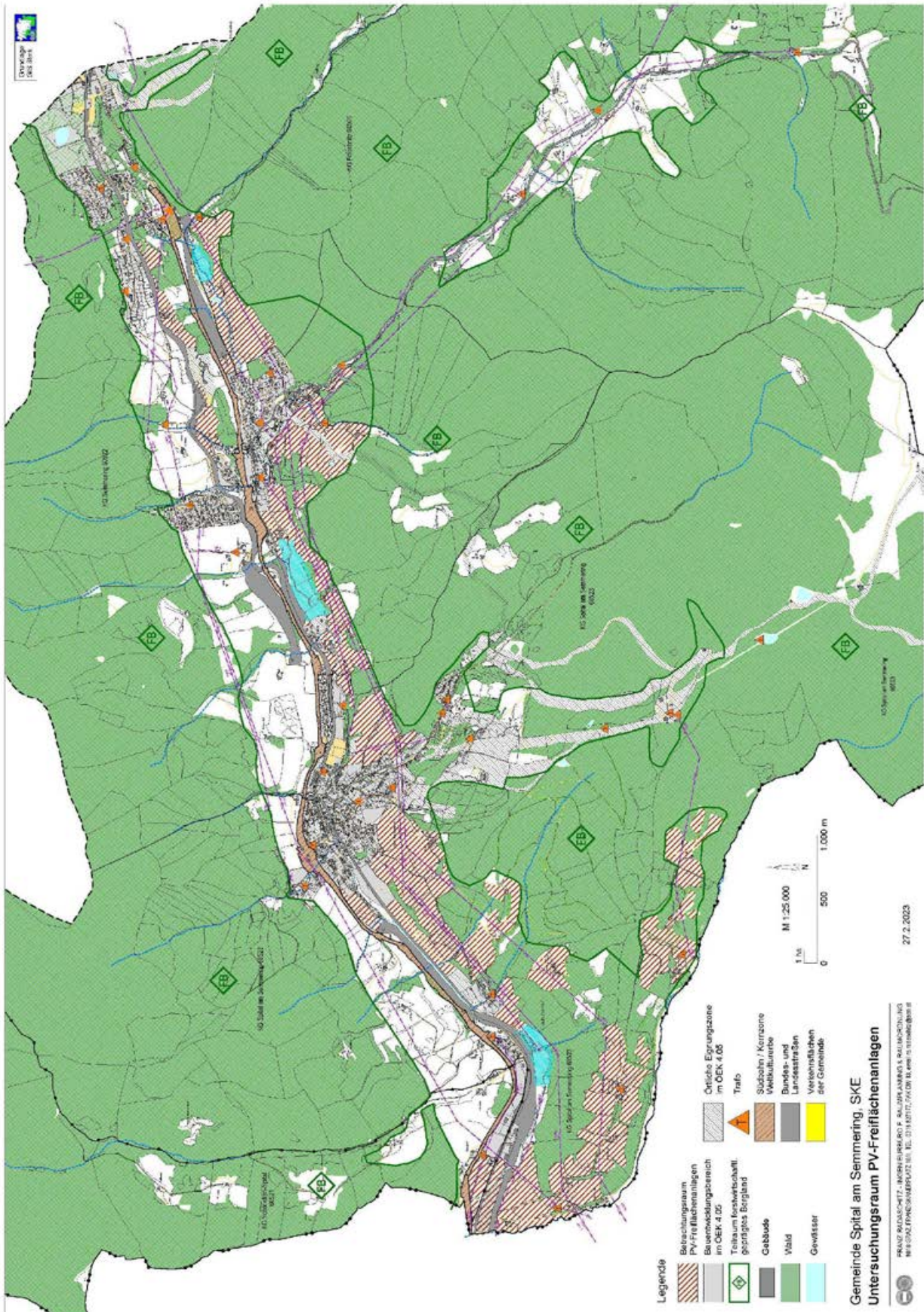
Der Bereich im Fröschnitztal, in dem sich der Zwischenangriff des Semmering-Bahntunnels befindet wurde ausgeklammert. Die derzeitige Großbaustelle wird in einigen Jahren abgebaut. Zum Teil bestehen für Geländeänderungen Auflagen wie Rückbauverpflichtungen. Dieser Bereich soll nach dem Abschluss der Baustelle einer Betrachtung unterzogen werden.

c) Neue PV-Zonen

Mit der ergänzenden Untersuchung wurden drei neue Standorte ausgewiesen. Sie sind als „Abwägungszonen“ eingestuft, das heißt, dass diese Zonen nicht zur Gänze und/oder unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Situation (Sichtbeziehungen, Ortsbild, Hochwasser), die eine weitere vertiefende Betrachtung erfordert, in Anspruch genommen werden sollen.

Der Raum, der einer näheren Betrachtung im Hinblick auf potenzielle PV-Freiflächenstandorte unterzogen wurde, ist nachstehend dargestellt. In ihm ist das geänderte Kriterium, was den Teilraum „grünlandgeprägtes Bergland“ betrifft, berücksichtigt.

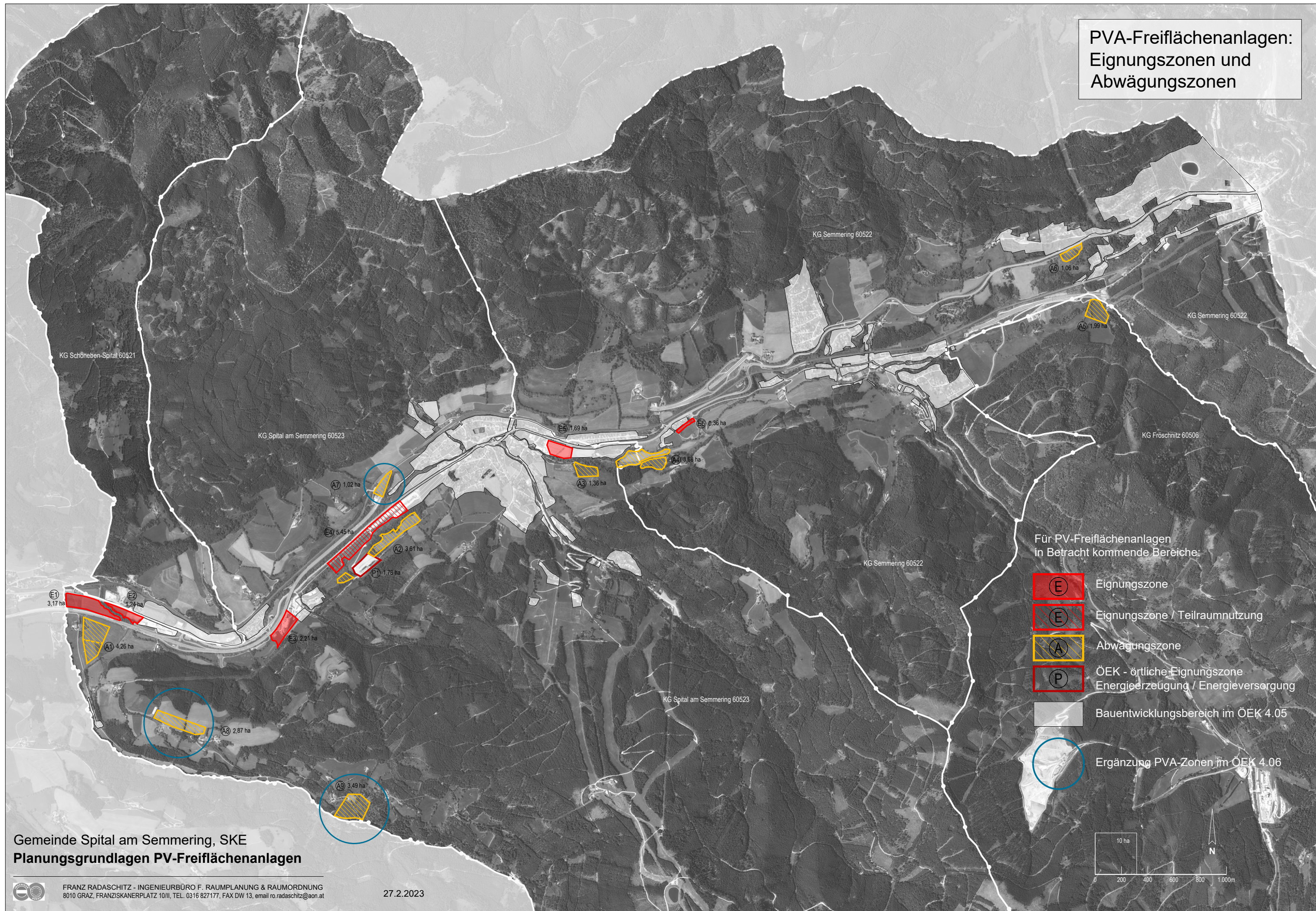
Der Bereich im Fröschnitztal, in dem sich der Zwischenangriff des Semmering-Bahntunnels befindet wurde ausgeklammert. Die derzeitige Großbaustelle wird in einigen Jahren abgebaut. Zum Teil bestehen für Geländeänderungen Auflagen wie Rückbauverpflichtungen. Dieser Bereich soll nach dem Abschluss der Baustelle einer Betrachtung unterzogen werden.



- PV-Freiflächenanlagen: Raum der genaueren Betrachtung ← Norden

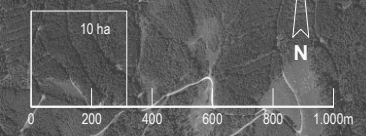
Auf der nächsten Seite sind die PV-Freiflächenstandorte dargestellt. Die drei neuen Standorte sind in diesem Plan gekennzeichnet und separat einzeln dargestellt und kurz analysiert.

PVA-Freiflächenanlagen: Eignungszonen und Abwägungszonen



- Für PV-Freiflächenanlagen
in Betracht kommende Bereiche:
- E Eignungszone
 - E Eignungszone / Teilraumnutzung
 - A Abwägungszone
 - P ÖEK - örtliche Eignungszone
Energieerzeugung / Energieversorgung
 - Bauenwicklungsbereich im ÖEK 4.05
 - Ergänzung PVA-Zonen im ÖEK 4.06

Gemeinde Spital am Semmering, SKE
Planungsgrundlagen PV-Freiflächenanlagen



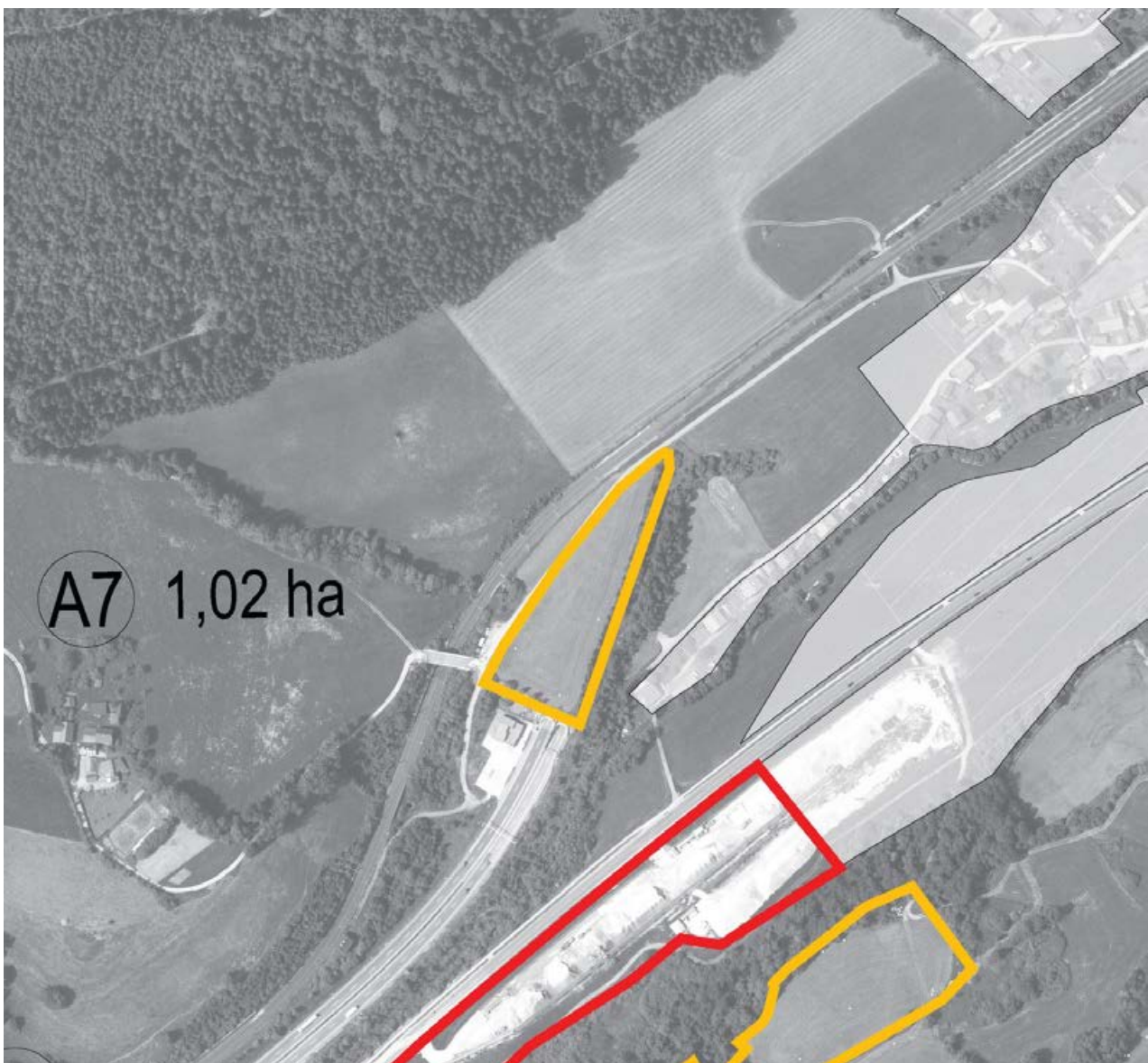
Zonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Ergänzung im Rahmen der Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie:

- A7 Abwägungszone Spital – Hochweg
- A8 Abwägungszone Steinbach 2
- A8 Abwägungszone Steinbach 3

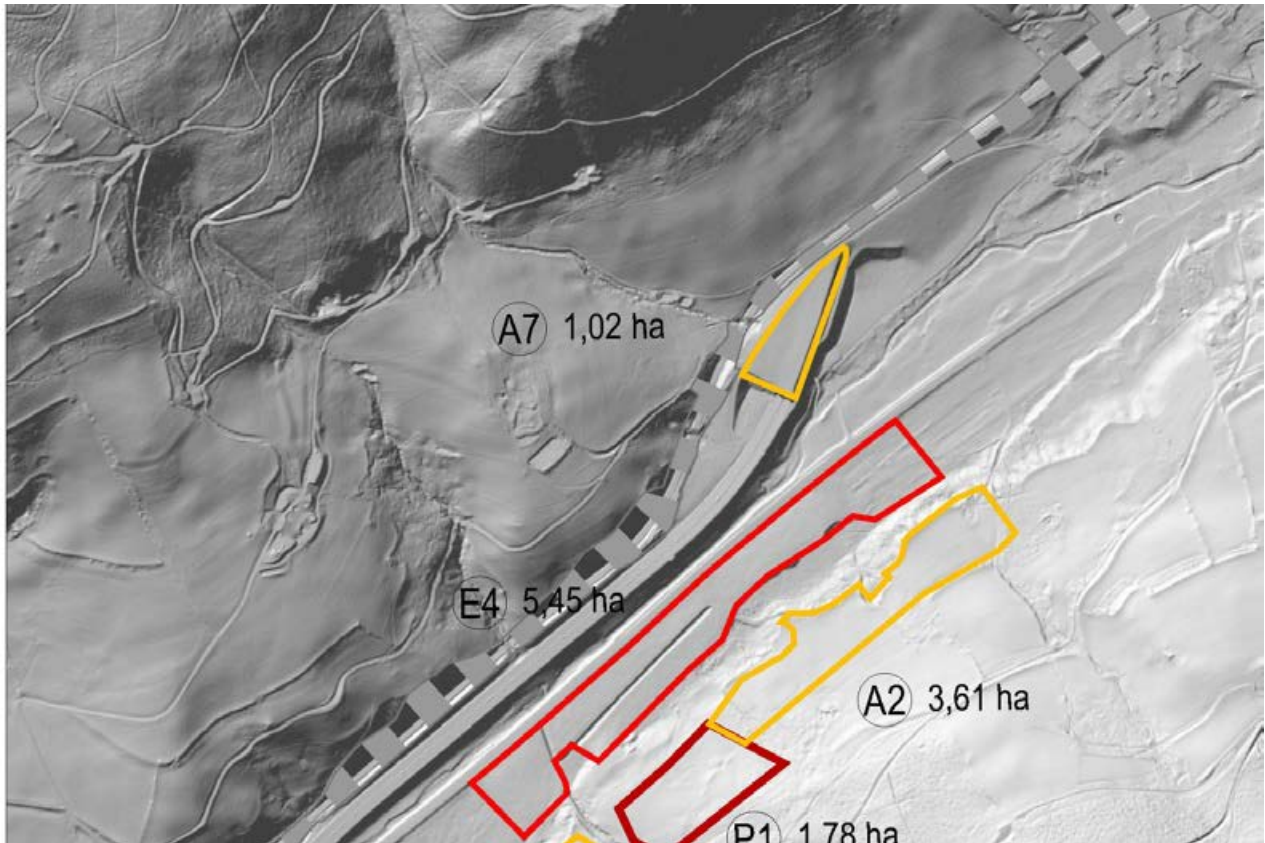
Sie wurden ausgewählt, da sie die oben angeführten (ergänzten) Kriterien erfüllen.

Die überarbeitete Gesamtbetrachtung einschließlich der hier dargestellten Pläne wurden in das Sachbereichskonzept Energie integriert.

A7 – Spital - Hochweg



Luftbild - Quelle GIS Stmk; M 1:5.000



Geländere relief - Quelle GIS Stmk; M 1:10.000



A7 – Blick von Nordosten auf den Standort

Lage

Am Hochweg südwestlich der Ortschaft Spital Spital. Erhöhte Lage über dem Tunnelportal der Semmeringschnellstraße S6 westlich von Spital; Nahelage zum Baugebiet von Spital, aber durch Geländesprung von diesem abgesetzt; keine visuelle Fernwirkung;

Gelände

leicht geneigter Ost- bis Südosthang; Geländehöhen von ca. 777 müA bis 780 müA

Umgebung

Nördlich grenzt der Hochweg und an diesen die Südbahn an; durch Bewuchs ist die Fläche visuell zum Talraum ziemlich abgeschottet;

westlich liegt das Tunnelportal, im Südosten die Bebauung am Hochweg in der Ortschaft Spital; durch die Gebäude, die S6 und die Bahn baulich vorgeprägte Umgebung;

der Ganzbauergraben quert in einer Verrohrung das Gebiet, das Einlassbauwerk befindet sich am nordwestlichen Rand des Gebietes.

Besonnung

keine südliche Geländeüberhöhung, daher günstige Besonnung auch im Winter

Nutzungseinschränkungen

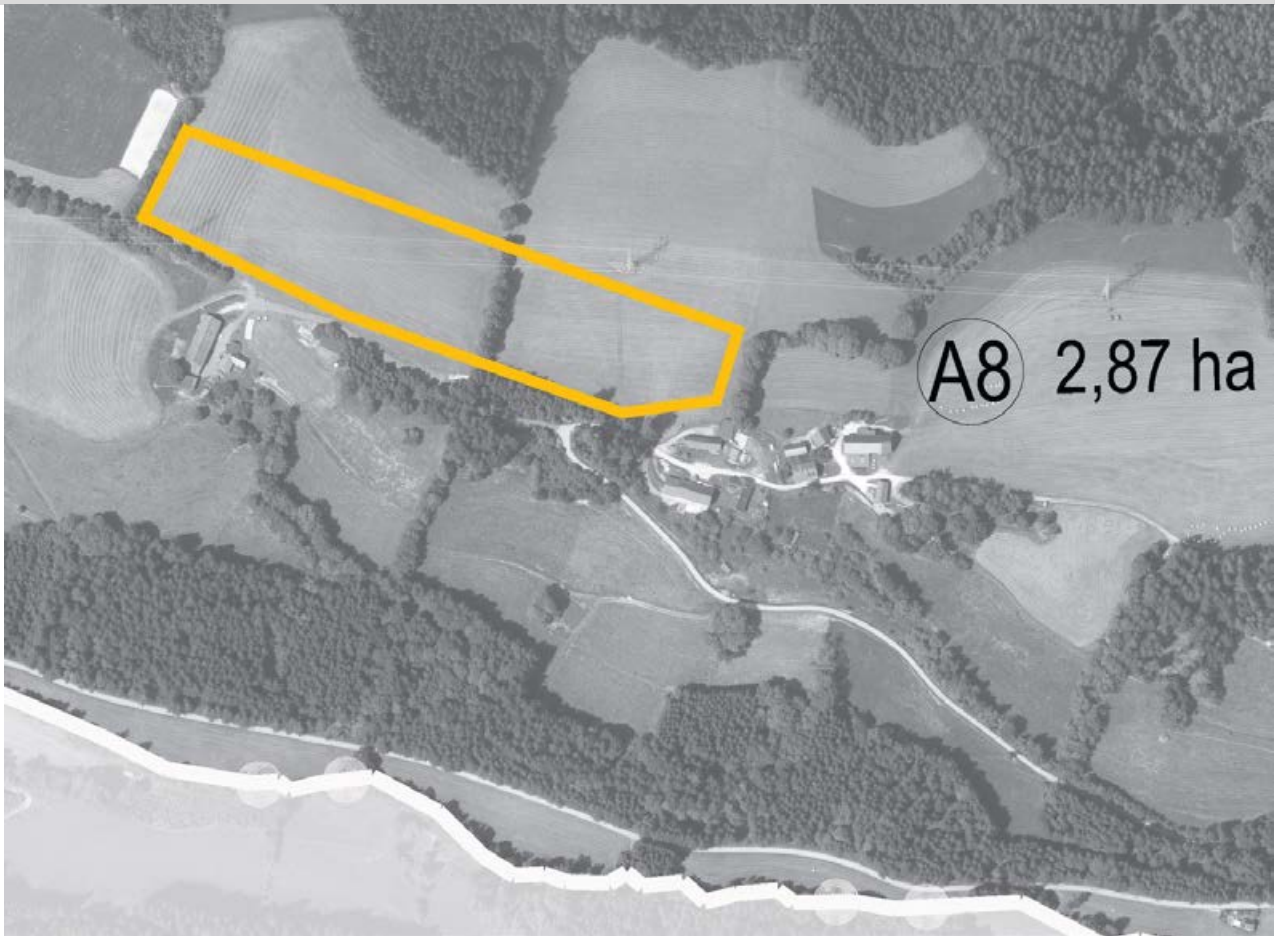
Lage innerhalb des Weltkulturerbe Semmeringbahn – Pufferzone 1 / Nahbereich;

Die Festlegung einer Eignungszone im örtlichen Entwicklungskonzept erfordert eine denkmalpflegerische Abstimmung und die Beachtung der ICOMOS-Empfehlungen zu PV-Anlagen.

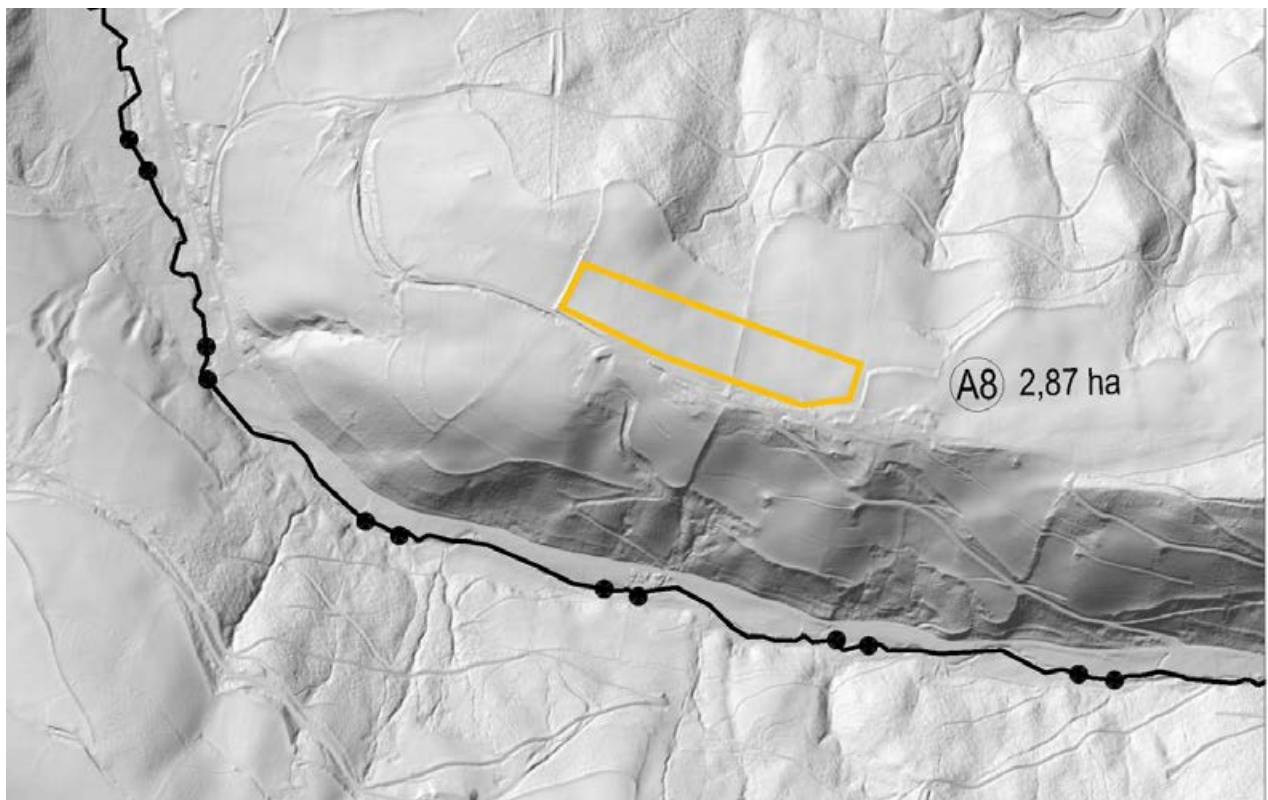
Da die Bahn nordwestlich des Gebiets liegt, ist eine Abschirmung mit Bewuchs ohne wesentliche Beeinträchtigung der Einstrahlung möglich. Die visuelle Abschirmung zur Bahn muss in der vegetationsfreien Zeit wirksam sein.

Der Ganzbauergraben erfordert eine Abklärung eventueller Wildbachgefahren mit der WLK.

A8 – Steinbach 2



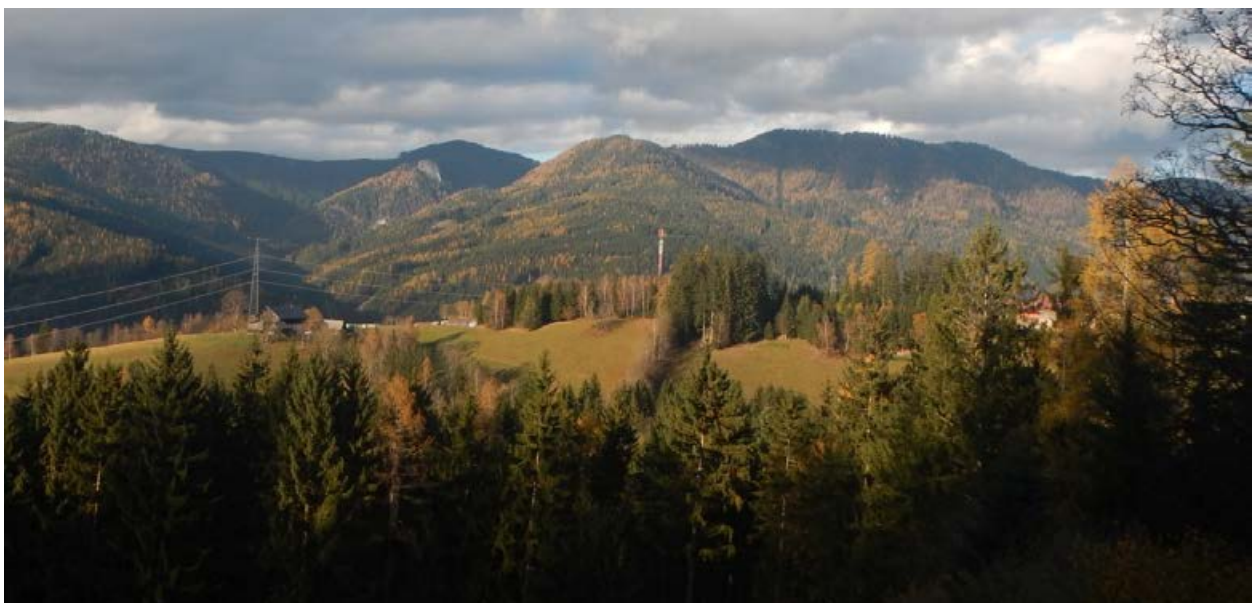
Luftbild - Quelle GIS Stmk; M 1:5.000



Geländere relief - Quelle GIS Stmk; M 1:10.000



A8 – Foto innerhalb des Gebietes Richtung Osten



A8 – Blick vom Gegenhang im süden auf den Südrand des Gebietes; der Standort befindet sich hinter der Geländekante mit dem Bewuchs.

Lage

Der Standort liegt in der Nachbarschaft einer Hofgruppe auf einem flachen, plateauartigen Geländeabschnitt rund 18 m über dem Fröschnitztal und rund 100 m oberhalb des Steinbachgrabens. Durch Bewuchs ist das Gebiet nach Süden abgeschirmt, durch Wald auf den Hangflächen zum Fröschnitztal. Die visuelle Fernwirkung ist daher trotz der erhöhten Lage nicht groß. Eine Hochspannungsleitung 220kV und ein Sendemast erzeugen eine bauliche Vorbelastung.

Gelände

leicht bis mäßig nach Norden geneigter Hang; Geländehöhen von ca. 893 müA bis 922 müA; im südlichen Anschluss steiler Hang zum Steinbachgraben, im Norden flacherer Hangverlauf zum Fröschnitztal; Gliederung durch Flurgehölze.

Umgebung

Im Süden, zum Steinbach hin drei größere Bauernhöfe, dazwischen Gehölzstreifen; ansonsten für den Ackerbau genutzte Flächen.

Besonnung

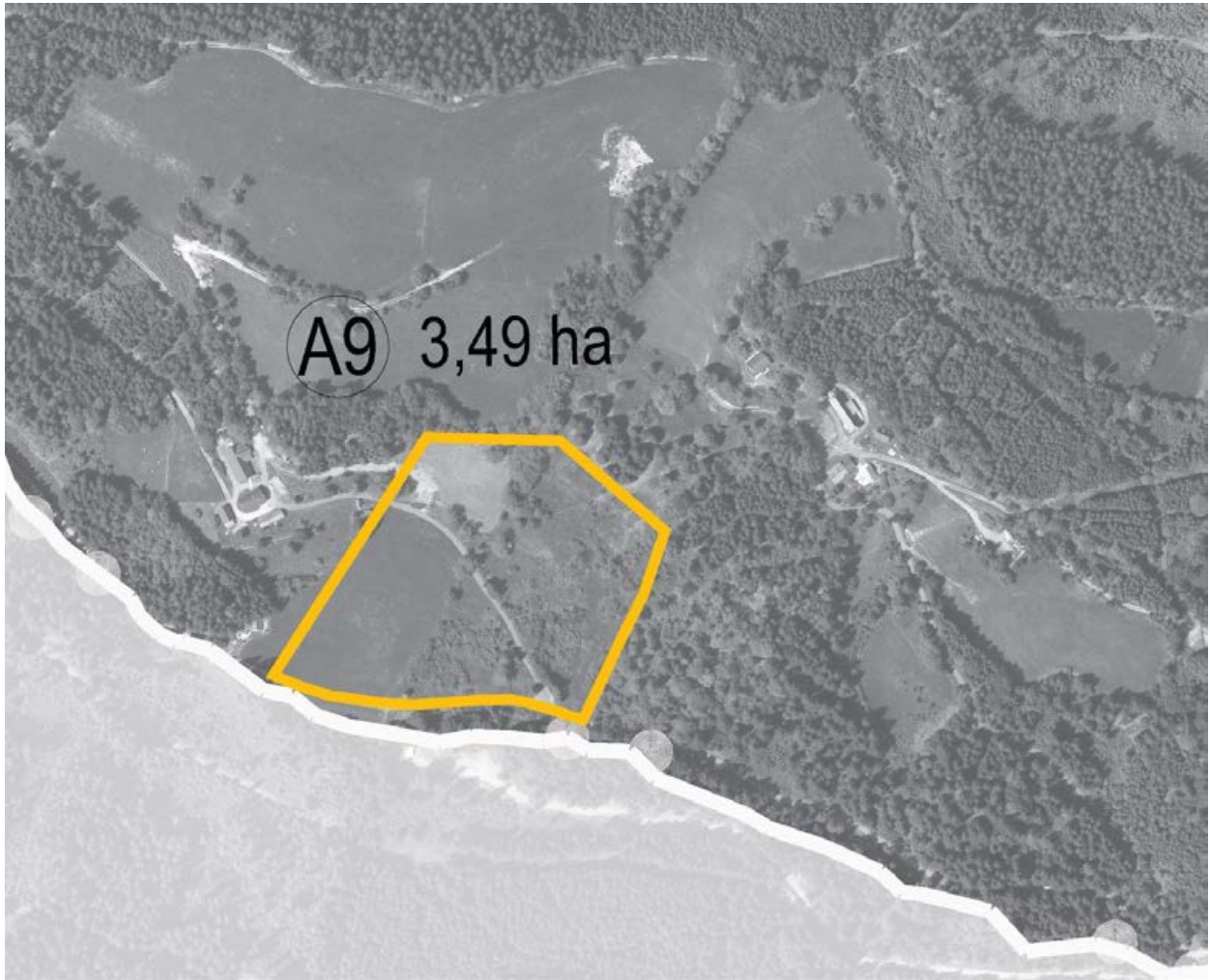
keine südliche Geländeüberhöhung, daher günstige Besonnung auch im Winter

Nutzungseinschränkungen

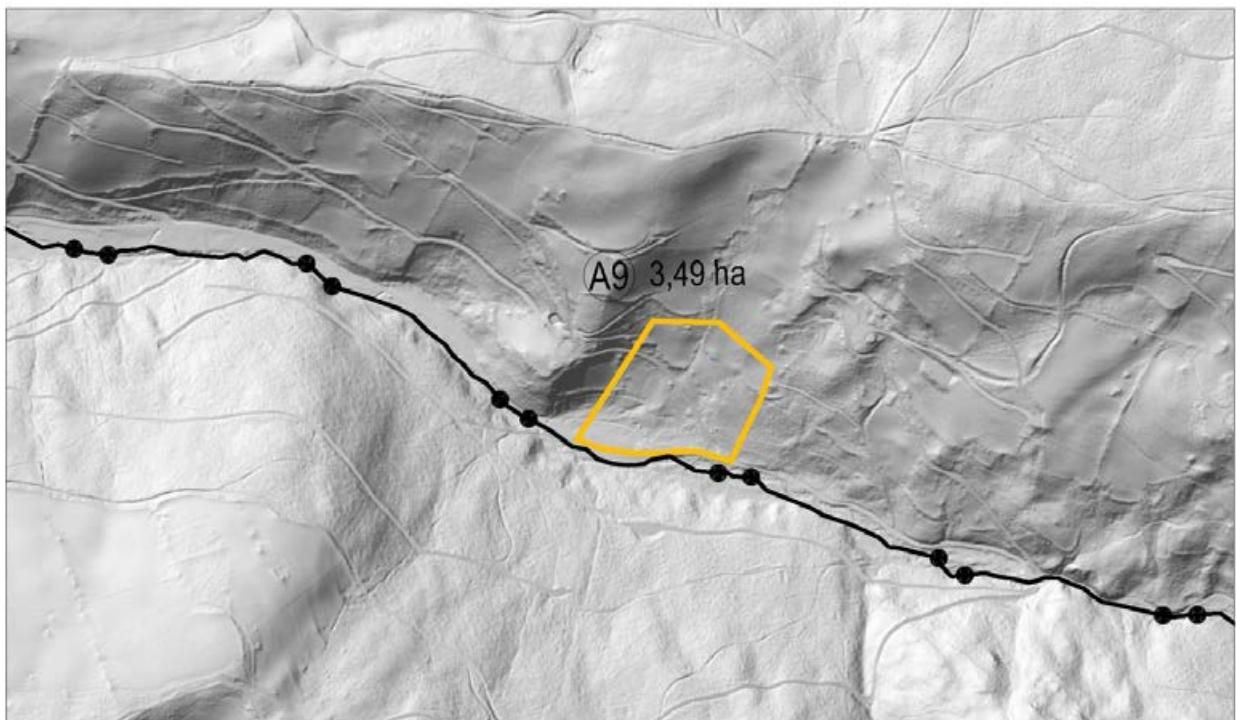
Durch allseitigen Bewuchs muss die Anlage zu den Talseiten abgeschirmt werden, durch das relativ flache Gelände kann die Anlage so gut in die Umgebung integriert werden.

Gemäß den Bestimmungen im Sachprogramm erneuerbare Energie ist die maximale Fläche auf 2 ha beschränkt.

A9 – Steinbach 3



Luftbild - Quelle GIS Stmk; M 1:5.000



Geländere relief - Quelle GIS Stmk; M 1:10.000



A9 – Blick von Osten auf den unteren Bereich des Gebietes



A9 – Blick von Westen auf das Gebiet

Lage

Standort im Steinbachgraben, rund 3 km vom Talraum der Fröschnitz entfernt; Lage am unteren Hangbereich; die visuelle Fernwirkung ist durch die Lage im Graben und durch den Bewuchs in der Umgebung gering.

Gelände

ca. 20° bzw. ca. 36 % geneigter Südhang

Umgebung

in der Umgebung befindet sich ein Gehöft auf einer flachen Hangabschnitt rund 50 m oberhalb des Grabenbereichs; an der Steinbachstraße besteht ein Wochenendhaus, am Steinbach wird ein vor kurzem errichtetes Kleinkraftwerk betrieben

Besonnung

durch die Südhangelage günstige Besonnung die im unteren Hangbereich durch den Gegenhang und durch die angrenzenden Wälder eingeschränkt wird.

Nutzungseinschränkungen

Gemäß den Bestimmungen im Sachprogramm erneuerbare Energie ist die maximale Fläche auf 2 ha beschränkt.

6. Flächenwidmungsplanänderung 4.11B

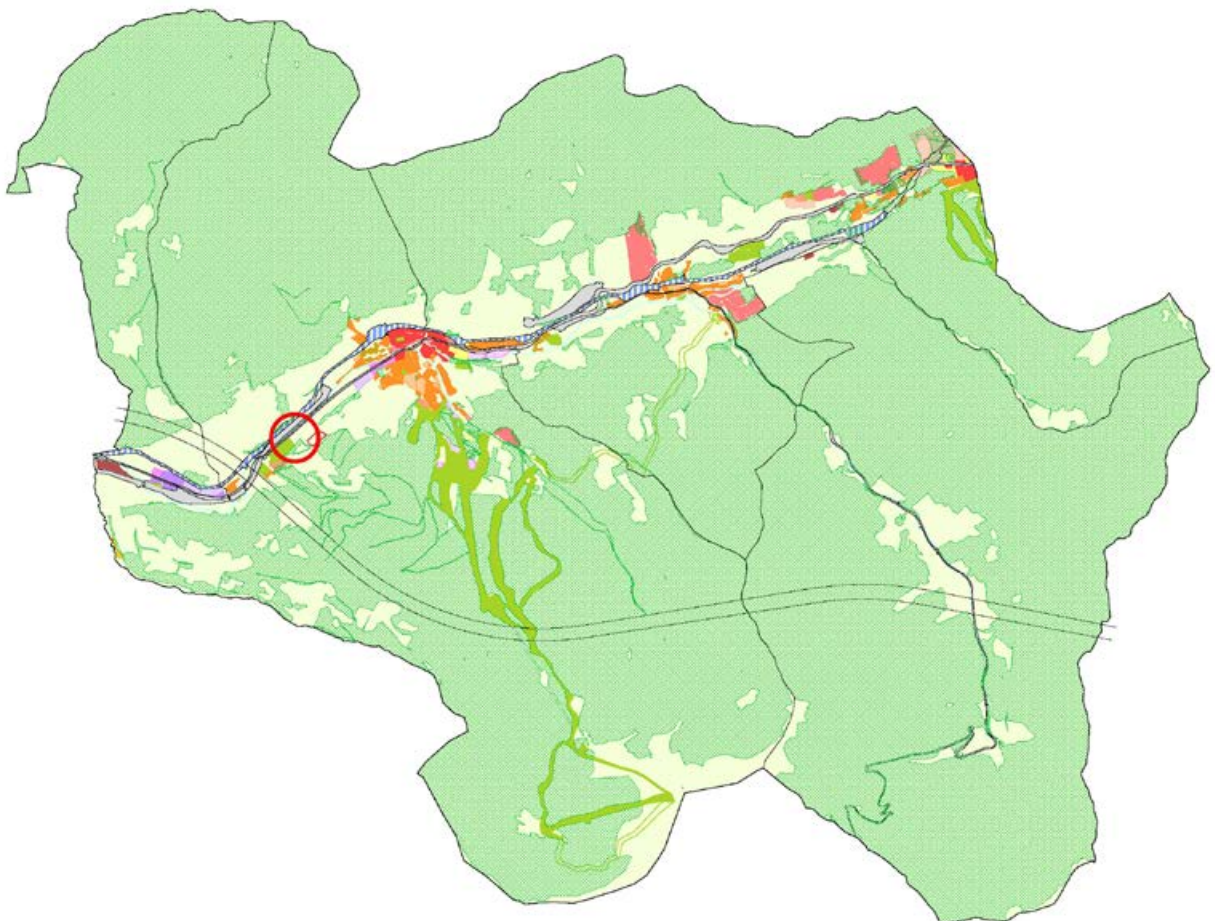
6.1 Lage und Randbedingungen

- Lage

Das Änderungsgebiet liegt im Raum zwischen den Ortschaften Spital und Grautschenhof im Fröschnitztal. Es befindet sich im ebenen Talbereich südlich der Landesstraße 118 / Semmering-Begleitstraße, entlang der sich der Hauptsiedlungsraum der Gemeinde erstreckt, und schließt an das Areal des Schlosses Sommerau an. Das Schloss ist rund 200 m entfernt, die Ortschaft Spital rund 1 km, die S6-Anschlussstelle in Grautschenhof rund 1,5 km.

Ein steiler bewaldeter Abschnitt am Fuß des talbegrenzenden Hangs im Südosten, Uferbewuchs im Osten und Nordosten sowie Gehölzstreifen an der Grenze zum Areal des Schlosses Sommerau bilden eine dreiseitige naturräumliche Einfassung des Areals.

Südwestlich des Schlosses Sommerau liegt ein Zwischenangriff des Semmering-Bahntunnels, der derzeit errichtet wird. Die Baustelle, Deponieflächen des Tunnelaushubs und Förderanlagen nehmen einen großen Teil des Raumes zwischen Grautschenhof und Spital ein. Der Aushub ist aber mittlerweile abgeschlossen.



Übersichtsplan: Lage des Änderungsgebietes in der Gemeinde
(Plangrundlage Flächenwidmungsplan 4.10)

 Änderungsbereich



• Luftbild August 2023, Quelle: GIS Steiermark

← Norden



Änderungsbereich

- **Gelände am Änderungsgebiet**

Das Gelände ist großteils eben und flach nach Westen geneigt. Es liegt auf ca. 750 m über Adria. Im Südwesten, zum Areal des Schlosses Sommerau, fällt es in einer Geländestufe um ca. 3 m ab.

- **Erschließung des Änderungsgebietes**

Das Gebiet ist durch einen Weg von der L118 erschlossen. Da sich mit der Änderung die Situation verändert, wird für die Zufahrt eine neue Gestattung durch die Landesstraßenverwaltung erforderlich sein.

- **Bestehende Nutzung und Bebauung am Änderungsgebiet**

Das Gebiet ist derzeit eine unbebaute Wiesenfläche.

- **Nutzung in der Umgebung des Änderungsgebietes**

Nordwestlich des Änderungsgebietes grenzt, von einem Freilandstreifen in der Hochwasserabflusszone getrennt, die Landesstraße L118 an, die hier entlang des linken Fröschnitzufers führt. Entlang des rechten Fröschnitzufers verläuft die Semmering-Schnellstraße, neben dieser die Südbahn.

Nordöstlich und südöstlich begrenzt der Zufahrtsweg von der Landesstraße das Änderungsgebiet, an den im Nordosten der Grabenbereich des Joklbaches sowie unbebautes Freiland des ebenen Talraumes anschließt und im Südosten Freiland auf der zum Teil bewaldeten Hangzone. Auf einem durch die Deponierung von Tunnelaushub entstandenen Plateau östlich oberhalb des Änderungsgebietes befindet sich eine als Sondernutzung für die Energiegewinnung mittels Photovoltaik ausgewiesene Fläche.

Im Südwesten schließt das Änderungsgebiet an die als Freiland-Sondernutzung festgelegte Erholungsfläche beim Schloss Sommerau an.

- **Gebietscharakter**

Das Änderungsgebiet gehört zum bäuerlichen Kulturland mit der ebenen Wiesen- und Ackerslandschaft im Talraum und dem durch Gehölzstreifen und Waldflächen markant gegliederten Weideland auf den angrenzenden unteren Höhenlagen, ist aber auch Teil des von den Ansiedlungen und den Verkehrsachsen geprägten Talraumes. Der Gebietscharakter wird vom Nebeneinander und der Verzahnung dieser Nutzungen bestimmt.

Derzeit wird der Talraum um das Änderungsgebiet allerdings maßgeblich von den Bauarbeiten am Semmering-Bahntunnel beherrscht. Mit dem Zwischenangriff in Grautschenhof sind weitläufige Anlagen für die Versorgung der Baustelle und zum Materialabtransport verbunden.

- **Bisherige Festlegung im Flächenwidmungsplan**

Das Änderungsgebiet war bisher Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

- **Nutzungseinschränkungen, Schutzzonen, Gefahrenzonen:**

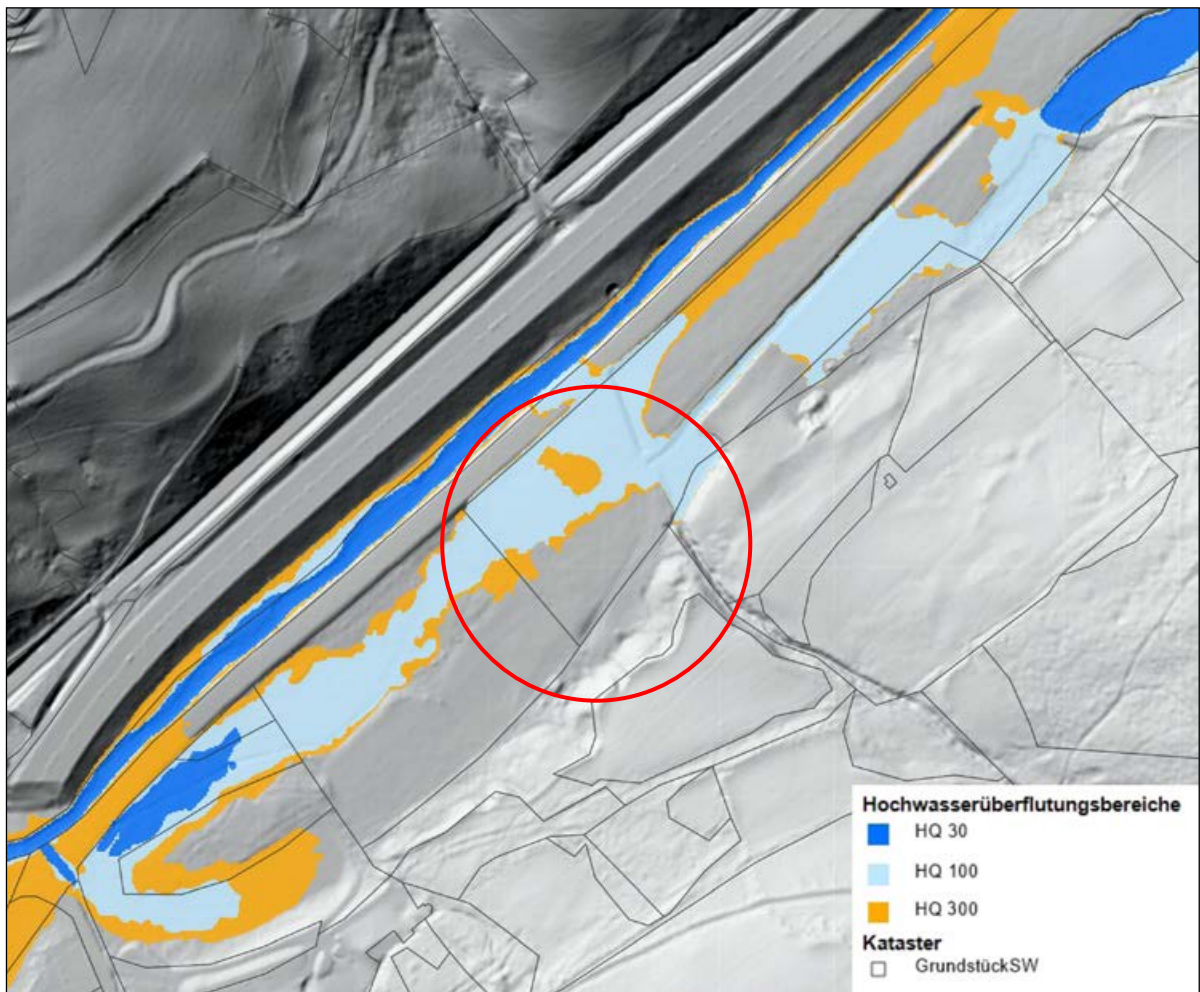
- o Hochwasser

An der Fröschnitz wurde im Jahr 2016 eine Abflussuntersuchung fertig gestellt und 2018 ergänzt, deren Ergebnis noch nicht im Flächenwidmungsplan berücksichtigt ist.


Die aktuelle Abflussuntersuchung zeigt gegenüber der Abflussstudie aus dem Jahr 2004, die im Flächenwidmungsplan 4.0 ersichtlich gemacht ist, einen anderen, zumeist weiter ausgrei-

fenden Überflutungsraum. Für die örtliche Raumplanung stellt sie eine wesentliche geänderte Planungsvoraussetzung dar, die eine Anpassung von örtlichem Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan erfordert. Diese Anpassung wird von der Gemeinde nach Klärung der derzeit laufenden Planungen zu einem Hochwasserschutz vorgenommen werden.

Die Änderung betrifft ein Gebiet, in dem die aktuelle Hochwasserberechnung von Relevanz für die Planung ist und berücksichtigt werden muss. Die aktuellen Hochwasserzonen müssen im Flächenwidmungsplan im Bereich mit dem und um das Änderungsgebiet ersichtlich gemacht werden.



Hochwasserabflussbereiche, Quelle: GIS Steiermark

 Änderungsbereich

In den Abflussuntersuchungen sind Hochwässer mit 30-jährlicher und 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit berechnet, in der aktuellen auch Hochwässer mit 300-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit.

Ein 100-jährliches Hochwasser ist ein Hochwasser, das sich nach einer statistischen Wahrscheinlichkeitsrechnung, bezogen auf einen unendlichen Betrachtungszeitraum, durchschnittlich ein Mal pro hundert Jahren ereignet.

Eingriffe innerhalb der Hochwasserzone mit 30-jährlicher Wahrscheinlichkeit unterliegen nach dem Wasserrechtsgesetz einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht. 100-jährliches Hochwasser ist der für die Raumplanung als Gefahrenzone relevante Raum, 300-jährliches Hochwasser ist als Restrisikobereich zu betrachten.

Die Ergebnisse der Hochwasseruntersuchungen sind im Flächenwidmungsplan in Form von Anschlaglinien des Hochwassers mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit (HW100) und Anschlaglinien des Hochwassers mit 30-jährlicher Wahrscheinlichkeit (HW30) dargestellt. Der Restrisikobereich (300-jährliches Hochwasser) ist nicht dargestellt.

Verbindliche Vorgaben für die Planung an Gewässern und im Zusammenhang mit Hochwassergefahren sowie die Freihaltung der für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblichen, gewässernahen Räume von Bebauungen und Intensivnutzungen sind im Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. 117/2005) enthalten.

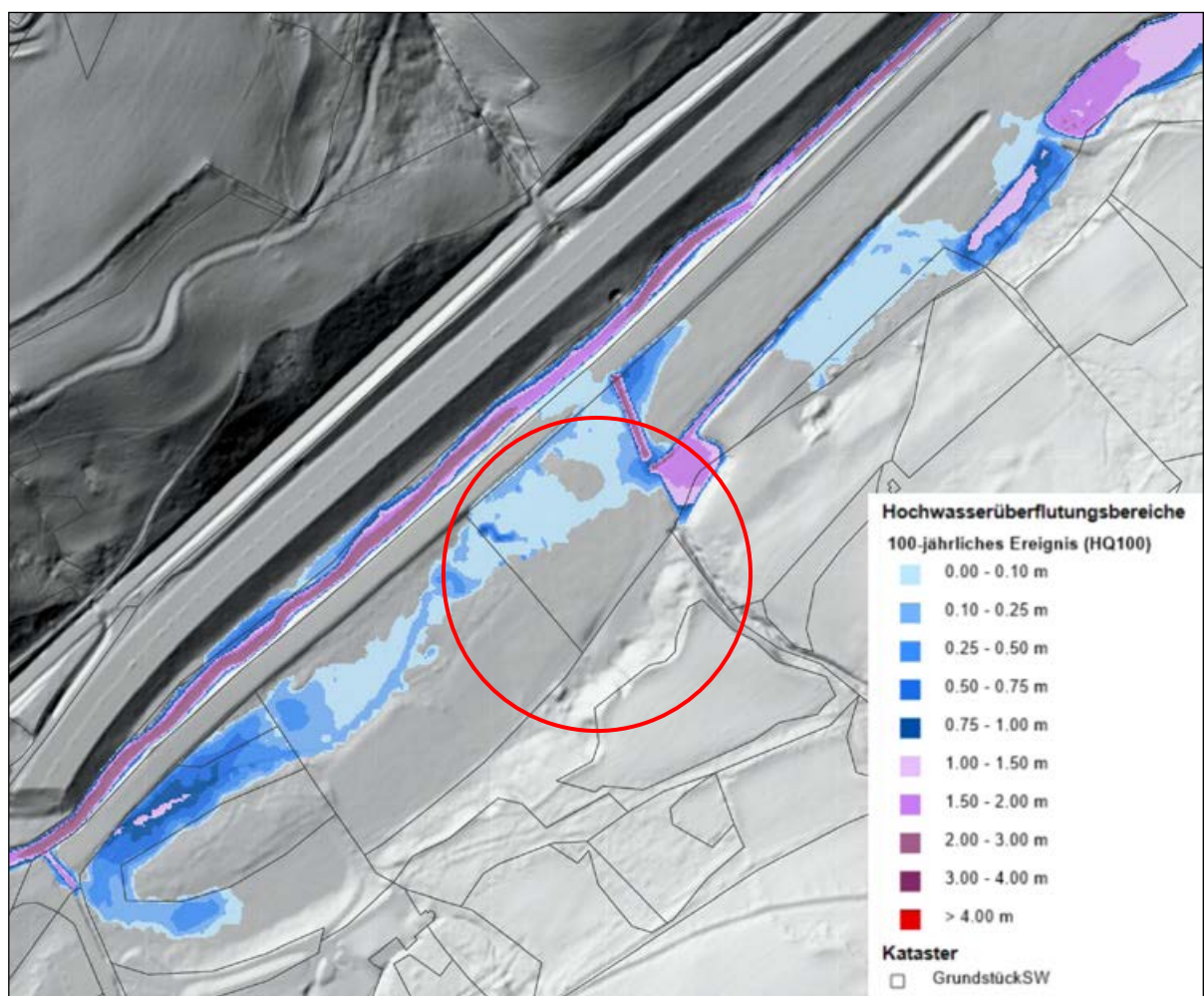
Nach diesem Programm müssen u.a. Bereiche innerhalb einer Hochwasserzone mit 100-jährlicher Überschwemmungswahrscheinlichkeit von Bauland und Sondernutzungen, die Abflusshindernisse darstellen, sowie von Freiland-Neubauten freigehalten werden.

Das Änderungsgebiet liegt in einem Bereich, wo das Hochwasser über einen Nebenstrang südöstlich der Landesstraße L118 abfließt.

Für die Abflussgebiete sind auch Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten berechnet.

Die Wassertiefen bei 100-jährlichem Hochwasser sind nachstehend dargestellt.

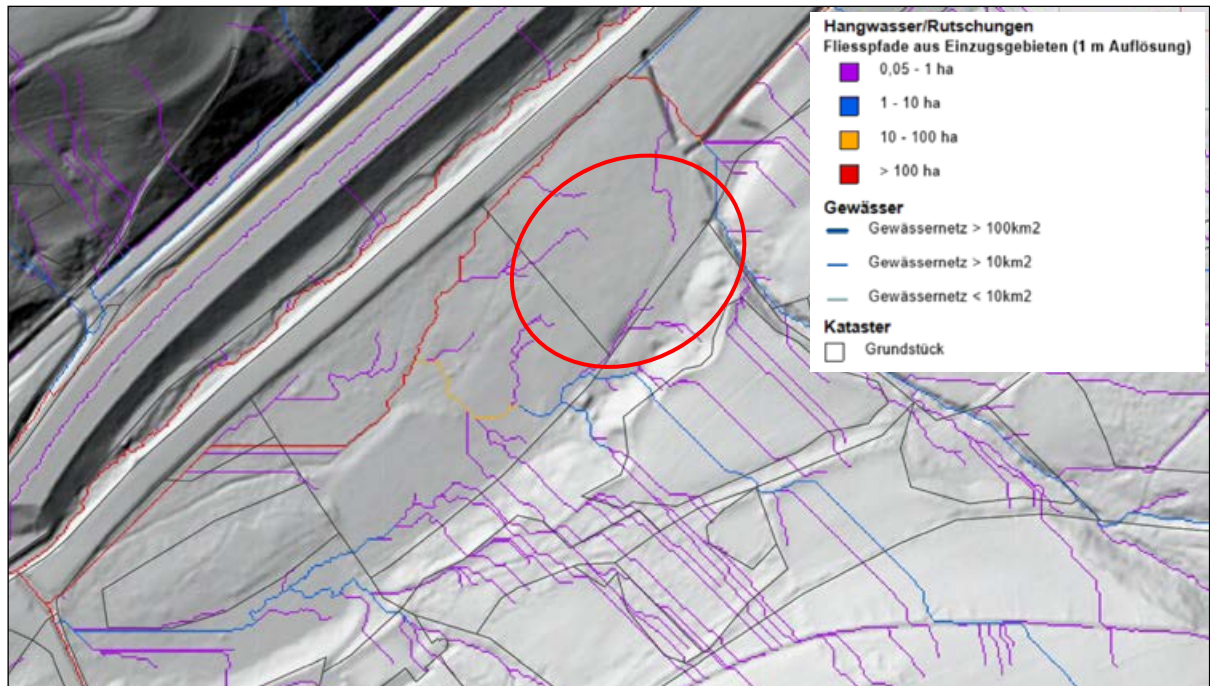
Die Abflusssrinne beim Änderungsgebiet erreicht nur geringe Überflutungshöhen.



Hochwasserabflussbereiche, Quelle: GIS Steiermark

○ Änderungsgebiet

- o Oberflächenentwässerung:
Über das Änderungsgebiet verlaufen keine Fließpfade außer Abflussrinnen, die am Änderungsgebiet selbst entstehen.



Fließpfade (Hangwasserabfluss), Quelle: GIS Steiermark

 Änderungsgebiet

- o Erdgas-Hochdruckleitung:
Direkt über das Änderungsgebiet verlaufen Erdgas-Hochdruckleitungen der Energienetze Steiermark GmbH. Die Ersichtlichmachung der Leitung wurde aus dem Flächenwidmungsplan 4.00 übernommen. Die genaue Lage in der Natur ist in Absprache mit dem Leitungsbetreiber vor Ort festzustellen.
Im Bereich der Erdgasleitungen ist alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte. Alle Maßnahmen sind derart auszuführen, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.
Der Schutz der Leitung ist nicht nur für die Sicherstellung der Versorgung von Bedeutung, sondern auch, um Gefahren, die bei einer Beschädigung der Leitung ausgehen, zu vermeiden. Die Leitung und die Zugänglichkeit zu ihr sind durch Servitute gesichert. Von der Leitung müssen Schutzabstände nach den jeweiligen Richtlinien eingehalten werden. Maßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Grabungen, erfordern eine vorhergehende Absprache und das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber.
- o Landesstraße L118:
Das Änderungsgebiet befindet sich ca. 40 m (nächster Punkt) von der Landesstraße entfernt und damit außerhalb des 15-m-Bauverbotbereichs. Die L118 ist im regionalen Mobilitätsplan als Straße der Kategorie C2 (teilregionale Erschließungsfunktion) eingestuft. Die bestehende Zufahrt zum Änderungsgebiet ist direkt an die L118 angebunden, wie oben erwähnt, wird aufgrund der geänderten Nutzung eine neue Gestattung durch die Landesstraßenverwaltung erforderlich sein.

- o Gewässer / Uferfreihaltezonen

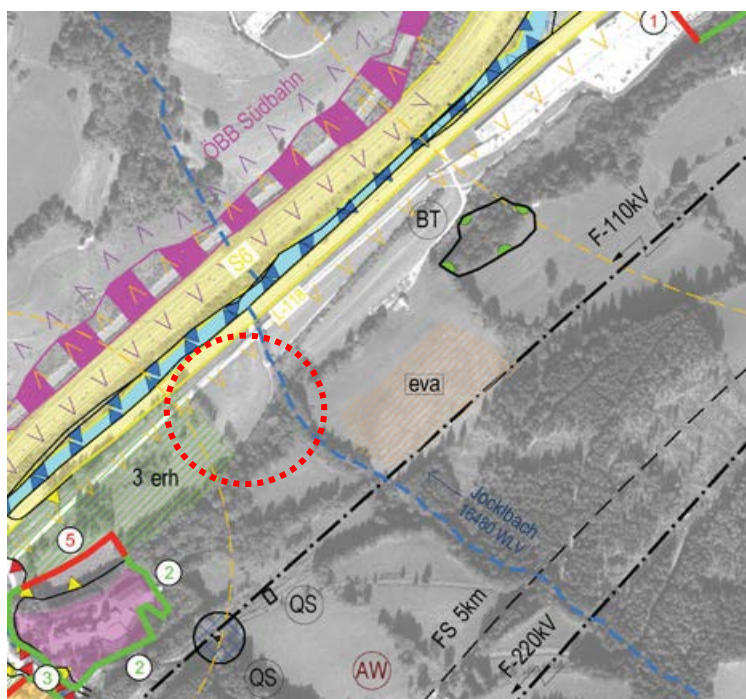
Entlang von natürlich fließenden Gewässern muss gemäß dem Programm zur hochwasser-sicherer Entwicklung der Siedlungsräume (LGBI. 117/2005) ein mindestens 10m breiter Streifen, gemessen von der Uferböschungsoberkante, frei gehalten werden. Diese Abstandszone muss entlang des Joklbaches, der am Nordostrand des Änderungsgebietes verläuft beachtet werden.

Der Joklbach liegt außerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde. Daher wurden hier von der Verfasserin des Gefahrenzonenplanes, der Wildbach- und Lawinerverbauung keine Wildbachgefahrenzonen ausgewiesen.

- **Tierhaltungsbetriebe:**

Aus der Novelle LGBI. 45/2022 des StROG 2010 ergibt sich, dass im Flächenwidmungsplan Geruchszonen um Tierhaltungsbetriebe ersichtlich zu machen sind. Im Umkreis des Änderungsgebietes befinden sich allerdings keine Tierhaltungsbetriebe. Diese sind so weit entfernt, dass ausgeschlossen werden kann, dass im Änderungsgebiet Geruchszonen ersichtlich zu machen sein könnten. Ein Reitstall südwestlich des Schlosses Sommerau wurde für die Baustelle des Semmering-Bahntunnels abgebrochen.

6.2 Örtliches Entwicklungskonzept



Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan 4.03

 Änderungsbereich

Legende siehe Anhang

Das örtliche Entwicklungskonzept enthält zur Sondernutzung in diesem Bereich keine Festlegung. Da die Fläche unter 3.000m² groß ist, ist es auch nicht erforderlich, im örtlichen Entwicklungskonzept eine Eignungszone zugrunde zu legen. Festlegungen, die eine Verwendung der Fläche als Sondernutzung ausschließen, zB eine Freihaltezone, sind im örtlichen Entwicklungskonzept nicht enthalten.

Da die Sondernutzung eine sowohl räumlich als auch funktionell (Anschluss an die Erholungsfläche Schloss Sommerau) verträgliche Ergänzung darstellt, entsteht kein Widerspruch zum örtlichen Entwicklungskonzept.

6.3 Änderung des Flächenwidmungsplanes

A. Ersichtlichmachung von Hochwasserabflussgebieten an der Fröschnitz

Gemäß den Bestimmungen im Stmk. Raumordnungsgesetz müssen im Flächenwidmungsplan Flächen, die durch überörtliche Festlegungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind, Flächen, für die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen, Gefahrenzonen etc. ersichtlich gemacht werden.

Diese Ersichtlichmachungen werden im Änderungsbereich an den aktuellen Stand angepasst.

B. Sondernutzung:

Das Änderungsgebiet ist 2.921 m² groß. Es ist mit Grundstücksgrenzen, einer Verkehrsfläche und mittels Maßzahl abgegrenzt. Bei der Abgrenzung wurde die Hochwasserabflusszone der Fröschnitz berücksichtigt und die Sondernutzung auf den Bereich außerhalb des Hochwassers mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit beschränkt. Die Größe entspricht so auch dem Flächenbedarf des geplanten Hundeebrichtplatzes.

Für Freiland-Sondernutzungen geltende Bestimmungen sind im §33 des StROG 2010 festgelegt.

Gemäß § 26 Abs. 2 des Stmk. Raumordnungsgesetzes können im Wortlaut unter anderem Festlegungen zur Bebauung und Freiraumgestaltung, Höhenentwicklung, zu nicht bebaubaren Flächen und Regelungen zur Geländeänderung vorgenommen werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Zweck der Festlegungen ist, die Bebauung auf das Wesentliche und eine angemessene Größe zu beschränken, um der Freiflächennutzung gerecht zu werden, den Freilandcharakter zu wahren und eine Verhüttelung zu vermeiden. Die Vorgabe für das Dach und die Fassade greift vorhandene ortstypische Gebäudetypen auf wie sie in der Landwirtschaft Verwendung finden und dient so der Einbindung in die Umgebung.

Um Nutzungskonflikte mit der benachbarten Erholungsfläche beim Schloss Sommerau gering zu halten, wurde festgelegt, dass ein Lärmschutz errichtet werden muss. Die Höhe des Lärmschutzes (begrünte Wand oder begrünter Wall) ist mit 3 m so gewählt, dass er lärmtechnisch auch wirksam werden kann und zugleich auch eine visuelle Gliederung entsteht. Die Höhe gilt bezogen auf das Niveau des Hauptbereichs (va. 750 m ü. A. und nicht etwa auf das abgesenkte Gelände am Übergang zur Erholungsfläche beim Schloss Sommerau. Die Begrünung ist

7. Fachliche Beurteilung / Begründung der Planung

Die Änderung erfolgt unter folgenden, die Planung begründenden Aspekten:

- Die Änderung liegt im Hauptsiedlungsraum der Gemeinde, der durch Bebauung und Verkehrsanlagen baulich vorgeprägt ist, und schließt an eine bestehende Sondernutzungsfläche an. Die Sondernutzungen werden auf diese Art gebündelt. Neuer Raum wird nicht angerissen und eine zersiedelnde Wirkung vermieden. Das Gebiet ist zum Teil durch Bewuchs räumlich gefasst, Vorgaben zu Gebäuden unterstützen eine gebietsverträgliche Integration. Nachteilige Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.
- Das Gebiet ist nach der aktuellen Hochwasseruntersuchung keinen die Sondernutzung in Frage stellenden Gefahren ausgesetzt.

- Durch die Lage abseits von Wohngebieten werden Nutzungskonflikte vermieden.
- Mit dem Hundeabrichtplatz wird das Angebot an sozialer Infrastruktur in der Gemeinde vergrößert.
- Das Gebiet ist aufgrund der Nähe zur L118 (samt R46) und zur S6-Abfahrt gut erreichbar.

8. Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Da mit der die Änderung keine Baulandreserven geschaffen werden, sind keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik erforderlich.

9. Baulandbilanz

Da die Planung kein Bauland betrifft, wird die Baulandflächenbilanz nicht verändert.

10. Umweltprüfung / Umwelterheblichkeitsprüfung

Gemäß § 4 des StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn die Planung geeignet ist,

- Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
- oder Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen.

Planungen, für die sich daraus keine Pflicht zur Umweltprüfung ergibt, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Nach § 4 Abs. 1 ist eine Umweltprüfung jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Nach § 4 Abs. 3 ist eine Umweltprüfung für Planungen auch dann nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind, oder wenn die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Prüfung der Umwelterheblichkeit der Änderung erfolgt nach dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage" herausgegeben von der Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung. Die Prüfung umfasst demnach zunächst ein Screening, in dem geprüft wird, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist. Ist das der Fall, folgt eine Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts als zweite Stufe.

Das Screening umfasst drei Prüfschritte:

1. Prüfung, ob eine Planung auf höherer Ebene bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde („Abschichtung“)

2. Prüfung anhand von Ausschlusskriterien, ob eine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig ist bzw. ob bei Vorliegen eines UVP-pflichtigen Tatbestandes oder Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes eine Umweltprüfung erforderlich ist.

Ausschlusskriterien sind:

- Die Planung betrifft die Nutzung kleiner Gebiete, oder es handelt sich um eine geringfügige Änderung von Plänen und Programmen.
- Durch die Planung werden die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.
- Mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

3. Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen.

Bei der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen müssen außerdem die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) berücksichtigt werden. Spital liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass ausschließlich Änderungen von Festlegungen zu berücksichtigen sind, bestehende Festlegungen müssen nicht überprüft werden. Im Hinblick auf die Prüfung einer eventuellen UVP-Pflicht ist aber eine Kumulationswirkung zu berücksichtigen.

10.1. Screening

1. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

- Da für die Änderungen keine Umweltprüfung für ein Programm einer höheren Stufe vorliegt, ist eine Abschichtung nicht möglich.
- UVP-Pflicht, Europaschutzgebiet:
Die Gemeinde liegt in keinem Europaschutzgebiet. Die Änderung hat nur geringe Ausmaße und bleibt daher unterhalb der Schwellenwerte für UVP-pflichtige Vorhaben.
Aus Gründen der Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes oder der Schaffung der Grundlagen für ein UVP-pflichtiges Projekt ist daher keine Umweltprüfung erforderlich.
- Prüfung auf Ausschlusskriterien:
trifft ein Ausschlusskriterium zu. Deshalb ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.
- Änderungen bei Zielen und Maßnahmen im örtlichen Entwicklungskonzept:
Die Änderungen zielen als Ergebnis des Sachbereichskonzeptes Energie grundsätzlich auf eine Verbesserung der Umweltauswirkungen ab. Sie sind eine Grundlage für Planfestlegungen und wirken sich erst durch diese planlichen Festlegungen aus, die dann einer Prüfung der Umwelterheblichkeit unterzogen werden. Für die Änderungen bei Zielen und Maßnahmen ist daher keine Umweltprüfung erforderlich.

2. Änderung des Flächenwidmungsplanes

- Flächenwidmungsplanänderung 4.11A: Die Änderung ist mit der Behandlung der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes als Planung höherer Stufe mitabgedeckt.
- Flächenwidmungsplanänderung 4.11B:
Die Änderung umfasst eine Fläche unter 3.000m², die an eine bestehende Sondernutzung angrenzt und keinen neuen Landschaftsraum anreißt oder einen sensiblen Bereich betrifft. Da der

Bestand eine Erholungsfläche ist, entsteht keine Kumulationswirkung (wie es etwa bei einem schon bestehenden Hundeabrichtplatz der Fall wäre).

Daher trifft das Ausschlusskriterium der Nutzung kleiner Gebiete zu.

Eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich. Zugleich lässt sich daraus ableiten, dass den Zielen der Alpenkonvention nicht widersprochen wird.

10.2. Prüfung der Umwelterheblichkeit

Die Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgt gemäß dem oben genannten Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“ anhand der Behandlung von fünf Themenclustern und zugeordneten Sachbereichen:

- Mensch / Gesundheit
Erläuterungen und Bewertung betreffend Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima
- Mensch / Nutzungen
Erläuterungen und Bewertung betreffend Sach-/Kulturgüter und Land- und Forstwirtschaft
- Landschaft / Erholung
Erläuterungen und Bewertung betreffend Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturelles Erbe, Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit, Erholungsqualitäten
- Naturraum / Ökologie
Erläuterungen und Bewertung betreffend Pflanze, Tier, Wald
- Ressourcen
Erläuterungen und Bewertung betreffend Grund- und Oberflächenwasser, Mineralische Rohstoffe, Boden und Altlasten

Für die Bewertung sind drei Stufen vorgesehen, die im Leitfaden wie folgt erläutert sind:

1. Keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung:

Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist aufgrund der deutlichen nutzungsbedingten Vorbelastungen, gegenwärtigen eher mäßigen Lebensraumausstattung, vorhandenen Raumstrukturen und / oder Schutzstatus im geringen Maß gegeben. Dies kann auf eine hohe Ausstattung des Raumes mit dem betreffenden Schutzgut oder keine besondere Wertigkeit des Schutzgutes zurückzuführen sein.

2. Verschlechterung:

Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist bedeutend. Aufgrund geringer bzw. nur punktueller Vorbelastung, nachweisbarer Seltenheit, besonderer Vielfalt und Eigenart oder einem rechtlichen Schutzstatus ist eine regionale Wertigkeit des Schutzgutes gegeben. Mittel- bis langfristig sind gewisse negative Beeinflussungen zu erwarten.

3. Starke Verschlechterung:

Besonders hohe, meist durch legislative Vorgaben unterstützte Sensibilität des Schutzgutes aufgrund nahezu fehlender Vorbelastungen, einer hohen Lebensraumausstattung, extremer Seltenheit, sehr hoher Vielfalt und/oder Eigenart des Schutzgutes ist eine überregionale Wertigkeit gegeben. Langfristig sind deutlich negative Beeinflussungen des Schutzgutes zu erwarten.

Ist in keinem der fünf Themenclustern eine erhebliche Umweltauswirkung (Verschlechterung) zu erwarten, ist eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes nicht erforderlich.

Wird bei einem Themencluster eine erhebliche Umweltauswirkung / Verschlechterung festgestellt, ist mittels Abwägung des Gesamtergebnisses festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes notwendig ist.

Wird bei zwei Themenclustern eine Verschlechterung festgestellt oder bei einem Themencluster eine starke Verschlechterung, ist eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes notwendig.

Örtliche Eignungszone für die Energieerzeugung und –versorgung im Steinbachgraben

Themenkreis / Sachbereich	Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit		
		unerheblich	Verschlechterung	starke Verschlechterung
Mensch/Gesundheit				
Schutz vor Lärm und Erschütterungen	Istzustand: ruhiges Freiland abseits der Siedlungsgebiete; Änderung: mit der Planung sind keine nennenswerten Änderungen zu erwarten;	X		
Luftbelastung und Klima	Verbesserung durch die Nutzung von Solarenergie	X		
Mensch/Nutzungen				
Sachgüter	Istzustand: vorhandener neuer Trafo und neues Kleinkraftwerk am Steinbach; Änderung: die vorhandene Infrastruktur kann zusätzlich genutzt werden	X		
Land- und Forstwirtschaft	Istzustand: Wiesenfläche am Hang; keine landwirtschaftliche Vorrangzone; Änderung: eine weitere landwirtschaftliche Nutzung (zB Schafzucht) ist möglich; daher keine wesentlichen Auswirkungen;	X		
Landschaft/Erholung				
Landschaftsbild/Ortsbild	Istzustand: vom Hauptsiedlungsraum entferntes Gebiet in Freilandlage in einem Seitengrabenbereich; Schutzzone sind nicht betroffen ; Änderung: technisch geprägte Anlage, Inanspruchnahme von bisher unbebautem Raum; Abschwächung der Eingriffswirkung durch geringe visuelle Reichweite (enger Grabenbereich, Sichtbarrieren bildender Wald), durch Gehölzstreifen, die das Motiv der Raumgliederung in der Kulturlandschaft aufgreifen, und durch gestalterische Vorgaben (Höhenbeschränkung, Farbgebung, Bepflanzung) im räumlichen Leitbild;		X	

Themenkreis / Sachbereich	Erläuterungen / Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit		
		unerheblich	Verschlechterung	starke Verschlechterung
Kulturelles Erbe	keine betroffen	X		
Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	keine betroffen; durch den Steingraben führen keine Wander- oder Radwanderrouen	X		
Naturraum/Ökologie				
Pflanzen	Istzustand: kein Schutzgebiet oder Biotop betroffen;	X		
Tiere	Änderung: durch die aufgeständerte Anlage und dem von der Bauzeit und von Wartungsarbeiten abgesehen ruhigen Betrieb ist keine Verschlechterung zu erwarten.	X		
Wald	nicht betroffen, aber Wald im Nahbereich; Uferbegleitgrün am Steinbach liegt außerhalb der gewidmeten Fläche., Änderung: zum Wald ist die Freihaltung eines Abstandes festgelegt; keine nennenswerten Änderungen zu erwarten.	X		
Ressourcen				
Boden und Altlasten	Istzustand: keine Altlasten bekannt; unversiegelte Fläche; Änderung: mit der Änderung ist nur eine geringe Versiegelung verbunden;	X		
Grund- und Oberflächenwasser	Istzustand: keine Schutz- oder Schongebiete; Änderung: keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten - der Hangwasserabfluss wird durch die aufgeständerten Solarmodule weitgehend unverändert gelassen.	X		
Mineralische Rohstoffe	keine Rohstoffvorrangzone od. Bergbaugesbiet	X		
Naturgewalten und geologischen Risiken	Istzustand: es sind keine ; Änderung: Lage innerhalb des Pflanzstreifens gemäß räumlichem Leitbild; es ist von keiner Verschlechterung auszugehen; Abklärung mit der WLV erforderlich;	X		

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch / Nutzungen:	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft / Erholung	Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Resümee

Da im Themencluster Landschaft/Erholung eine Verschlechterung, sonst aber keine erheblichen Auswirkungen festgestellt wurde, ist eine Abwägung vorzunehmen:

Die Änderung nimmt zwar einen bisher freien Landschaftsraum in Anspruch, aber durch die Lage in einem engen Seitengraben und durch die abschirmende Wirkung von Wäldern bleibt diese Inanspruchnahme von keiner großen Bedeutung für das. Auch die Eingrenzung der Fläche auf unter 2 ha – wie sie auch im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie vorgegeben ist und die Beschränkung der Ausdehnung am Hang bis maximal auf die Seehöhe des benachbarten Gehöfts dämpfen die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, wobei die im räumlichen Leitbild festgelegte Bepflanzung neben der räumlichen Gliederung auch einer verträglichen Sichtbeziehung vom benachbarten Bauernhof dient. Da einige Freilandbauten vorhanden sind, ist der Bereich nicht gänzlich unberührt. Mit der festgelegten Höhenbeschränkung und Gestaltungsvorgaben, die auf eine zurückhaltende Erscheinung abzielen, werden nachteilige Auswirkungen weiter abgeschwächt.

Die Verschlechterung für das Landschaftsbild und Ortsbild erreicht daher kein erhebliches Ausmaß. Dieser vertretbaren Beeinträchtigung stehen Vorteile für die Umwelt durch die Nutzung erneuerbarer Energie gegenüber. Zusammenfassend lässt sich daher der Schluss ziehen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar sind. Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

10.4 Alpenkonvention

Die Überprüfung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit der Alpenkonvention erfolgt anhand des von der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung herausgegeben Leitfadens "Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung". Demnach wird anhand einer "Checklist" geprüft, ob die Ziele der Alpenkonvention eingehalten werden.

Abkürzungen:

BL	Protokoll Berglandwirtschaft	BS	Protokoll Bodenschutz
BW	Protokoll Bergwald	E	Protokoll Energie
NL	Protokoll Naturschutz u. Landschaftspflege	RA	Protokoll Raumplanung u. nachhaltige Entwicklung
T	Protokoll Tourismus	V	Protokoll Verkehr

Proto- koll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm ent- spricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Rele- vanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe "Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung".	X		

Proto- koll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm ent- spricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Rele- vanz
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschafts-schonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) u. deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und un-zweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wengleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X		
Erläuterung: Die Änderung beansprucht zwar Raum im bäuerlichen Kulturland, die maßgeblichen Strukturen werden dadurch aber nicht beeinträchtigt, auch eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung ist möglich. Durch die verbindliche Festlegung eines räumlichen Leitbildes wird die Erhaltung und Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen gesichert.					
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietzweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen ("Verschlechterungsverbot"). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine Schutzgebiete.					
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhe-zonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhe-zonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zu-ständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmann-schaften.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine solchen Gebiete.					

Proto- koll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm ent- spricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Rele- vanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Wie- de- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	X		
Erläuterung: Die Änderungen beanspruchen zwar Raum im bäuerlichen Kulturland, eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung ist aber möglich. Die Planung betrifft keine landwirtschaftlichen Vorrangzonen. Von der Änderung ist eine kein Wald betroffen.					
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) u. Abs 2 (5)) verwiesen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine ökologisch besonders wertvollen Gebiete; das Weltkulturerbe Semmeringbahn wird von der Planung nicht beeinträchtigt.					
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	X		
Erläuterung: Mit der Änderung ist keine Erweiterung von Baugebieten verbunden.					
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung – daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	X		
Erläuterung: Das Planungsgebiet ist keine innerörtliche Grünfläche; die Naherholungsfunktion wird nicht eingeschränkt.					

Proto- koll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm ent- spricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Rele- vanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		X		
Erläuterung: Die Planung betrifft kein Baugebiet.					
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft kein Baugebiet.					
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der spar-same Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) ver-wiesen.	X		
Erläuterung: Die Planung ist auf den Bedarf abgestimmt und dient dem Ziel des Ausbaus lokal erzeugter erneuerbarer Energie. Dem Grundsatz der sparsamen Bodennutzung wird daher nicht widersprochen.					
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft kein Baugebiet.					
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATORIUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine solchen Gebiete.					

Proto- koll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm ent- spricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Rele- vanz
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine solchen Gebiete.					
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine solchen Gebiete.					
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schlipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich "labile Gebiete" wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde der WLW oder der Landesgeologie empfohlen.	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine solchen Gebiete.					
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	X		
Erläuterung: Die Planung betrifft keine Schutzgebiete.					

Zusammenfassung:

Den Zielsetzungen der Alpenkonvention wird mit der Planung nicht widersprochen.

11. Verfahren

11.1 Planzeichenverordnung

Mit 1.10.2016 ist eine neue Planzeichenverordnung in Kraft getreten. Sie muss als Grundlage für die Plandarstellung der Änderung herangezogen werden.

11.2 Art des Verfahrens und Inkrafttreten der Änderung

Das Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im § 24 des StROG 2010 festgelegt, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im § 38.

Für die Änderung ist im Stmk. Raumordnungsgesetz ein Auflageverfahren vorgesehen. Demnach ist der Entwurf der Änderung über mindestens 8 Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufzulegen und nach Möglichkeit auch im Internet zu veröffentlichen.

Während der Auflage kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Von der Auflage werden die benachbarten Gemeinden und Dienststellen gemäß StROG 2010 und gemäß Benachrichtigungsverordnung verständigt.

Da für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes keine Umweltprüfung erforderlich ist, ist die sonst gemäß § 38 Abs. 5 des StROG 2010 vorgesehene Vorstellung der Planung in einer öffentlichen Versammlung nicht erforderlich.

Nach Ablauf der Auflagefrist wird der Entwurf der Änderung samt eingelangten Einwendungen von der Bürgermeisterin dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Änderung in einer anderen Fassung als zur Einsicht aufgelegt erfordert die vorhergehende Anhörung der durch die Abänderung Betroffenen.

Alle Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Die endbeschlossene Änderung muss der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch die Landesregierung und anschließender zweiwöchiger Kundmachung in Kraft.

11.3 Verfahrensablauf

- Auflagebeschluss am, Auflage von bis

- Einwendungen und Stellungnahmen:
.....

- Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf:
.....

- Anhörungen:
.....

- Beschluss der Änderung durch den Gemeinderat am:
- Inkrafttreten der Änderung am
- Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung:
- Inkrafttreten der Änderung:

ANHANG
4. ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
6. ÄNDERUNG

- Anhang 1 Prüflisten nach dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen
- Anhang 2 Legende zum Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan
- Anhang 3 Sachbereichskonzept Energie
(separates Heft)

Anhang 1

Prüflisten

nach dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung
für PV-Freiflächenanlagen

Photovoltaik - Freiflächenanlagen - Prüflisten

-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar
--	---	---

**Prüfliste 1:
Landes- und Regionalplanung/Regionale Entwicklungsprogramme**

KONFLIKTPOTENZIAL ZU RÄUMLICHEN FESTLEGUNGEN IN REGIONALEN ENTWICKLUNGSPROGRAMMEN (REGIONALPLAN)		
Grünzonen	-	<i>Prüfung der ökologischen Funktion im Anlassfall und der gegebenen Beeinträchtigung der Naherholung/Erholungsfunktion; Prüfung der Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (z.B. Hochwässer)</i>
Rohstoffvorrangzonen	-	<i>Im Anlassfall zu prüfen; Beachtung der Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes; Heranziehung von nicht für den Rohstoffabbau geeigneten Bereichen. Im Rahmen der Nachnutzung ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen möglich (Beurteilung im Anlassfall)</i>
Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe	-	<i>Aufgrund der hohen Standortgunst dieser Bereiche sind nur Aufdachanlagen bzw. PV-Anlagen auf betrieblich genutzten Flächen möglich. Bei Aufdachanlagen statische Prüfung der Gebäude erforderlich.</i>
Landwirtschaftliche Vorrangzonen	-	<i>Aufgrund der hohen Standortgunst (Flächenstruktur, Bodenwertigkeit) dieser Bereiche für die agrarische Produktion sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel mit den raumordnungsfachlichen Zielsetzungen für Landwirtschaftliche Vorrangzonen nicht vereinbar.</i>
Vorrangzone für Siedlungsentwicklung		<i>Behandlung auf örtlicher Ebene – Örtliches Entwicklungskonzept/ÖEP (Prüfliste 2)</i>

PVA Steinbach		Lage außerhalb von Vorrangzonen
----------------------	--	---------------------------------

KONFLIKTPOTENZIAL ZU REGIONALEN TEILRÄUMEN (NATURRÄUMLICHE EINHEITEN)		
„Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“	-	<i>PV-Freiflächenanlagen sind mit dem hochalpinen Erscheinungsbild und mit der besonderen Eingriffssensibilität des Teilraumes in der Regel nicht vereinbar.</i>
„Auwälder und außeralpine Wälder“	-	<i>Aufgrund der hohen ökologischen und klimarelevanten Bedeutung der Auwälder und außeralpinen Waldbereiche sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel nicht vereinbar.</i>
„Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“	o	<i>Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen, wobei besonders auf die landschaftsbildliche und waldökologische Qualität des Standortes Rücksicht zu nehmen ist. Wo die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes gefährdet ist, sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel nicht mit den Standortverhältnissen vereinbar. Rückbauregelung¹</i>
„Grünlandgeprägtes Bergland“	o	<i>Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung¹</i>
„Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“	o	<i>Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung¹</i>
„Außeralpines Hügelland“	o	<i>Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung¹</i>
„Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“	o	<i>Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Eine Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen und die Inanspruchnahme hochwertiger Böden für die Landwirtschaft ist hintanzuhalten. PV-Freiflächenanlagen sind in räumlicher Anbindung an Siedlungsbereiche oder entlang von physischen Strukturlinien zu situieren. Rückbauregelung¹</i>
„Siedlungs- und Industrielandschaften“	+	<i>PV-Freiflächenanlagen sind in der Regel vereinbar; ein mögliches Konfliktpotenzial in Siedlungslandschaften ist sehr stark vom Gebietscharakter abhängig und somit erst auf örtlicher Ebene (ÖEK) behandelbar. Rückbauregelung¹</i>

PVA Steinbach:		Lage im grünlandgeprägten Bergland
-----------------------	--	------------------------------------

Durch die abgeschirmte, nur im Nahbereich am Ende der öffentlich nutzbaren Zufahrt zu Einzelgehöften wahrnehmbare und ansonsten von öffentlichen Räumen nicht einsehbare Lage ist die die landschaftliche Sensibilität gering.

Prüfliste 2: Örtliche Raumplanung

FESTLEGUNGEN ÖEK/ÖEP: GEBIETE MIT BAULICHER ENTWICKLUNG		
Industrie/Gewerbe	+	<p>Größere zusammenhängende Gebiete mit bestehender bzw. geplanter betrieblicher und/oder industriell-gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattung.</p> <p>Neben Aufdachanlagen sind PV-Freiflächenanlagen unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes zulässig.</p>
Wohnen	o	<p>In diesen Bereichen hat die Wohnfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang; Nutzungen, welche die Wohnfunktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden;</p> <p>PV-Anlagen sind auf Aufdachanlagen bzw. kleinere Freiflächenanlagen zu beschränken. Bei unbebauten Grundflächen sind im Anlassfall Beeinträchtigungen der Wohnfunktion zu prüfen.</p>
Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete	o	<p>Ländlich geprägte Siedlungsgebiete mit bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben; Nutzungen, welche die Siedlungsentwicklung und bestehende Bebauung beeinträchtigen, sind zu vermeiden;</p> <p>PV-Anlagen sind auf Aufdachanlagen bzw. kleinere Freiflächenanlagen (auch auf unbebauten Grundstücken) zu beschränken.</p>
Bereiche mit 2 Funktionen	o	<p>Beurteilung entsprechend der jeweiligen Funktionen, dh. beide Funktionen dürfen durch PV-Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p>
Zentrum (mit untergeordneter Wohnfunktion)	-	<p>Bereiche zur Sicherstellung und Erhaltung von funktionsfähigen Verwaltungs- und Dienstleistungsschwerpunkten mit untergeordneter Wohnfunktion;</p> <p>Aufgrund der Hochwertigkeit dieser Bereiche sind PV-Anlagen nur als Aufdachanlagen sowie als kleinere Freiflächenanlagen in Zusammenhang mit einer bestehenden Bebauung in Rahmen der Baulandausweisung zulässig.</p>
Tourismus, Ferienwohnen	-	<p>In diesen Bereichen hat die Tourismusfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang; Nutzungen, welche diese Funktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden;</p> <p>PV-Anlagen sind auf Aufdachanlagen bzw. kleinere Freiflächenanlagen in Zusammenhang mit einer bestehenden Bebauung in Rahmen der Baulandausweisung zu beschränken</p>

PVA Steinbach:		Lage außerhalb von Baulandentwicklungsbereichen
----------------	--	---

FESTLEGUNGEN ÖEK/ÖEP: ÖRTLICHE VORRANGZONEN / EIGNUNGSZONEN		
Eignungszone Erneuerbare Energie	+	<i>Für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik- und Solaranlagen besonders geeignete und freizuhaltende Zonen.</i>
Erholung, Sport, Freizeit	-	<i>Bereiche, die für Sport, Freizeit und Erholungsfunktionen langfristig gesichert und genutzt werden können; Bewahrung dieser Bereiche aufgrund ihrer natürlichen Attraktivität und der besonderen Bedeutung für die Gemeinde für Naherholung und touristische Nutzung; im Anlassfall sind Widersprüche zu prüfen.</i>
siedlungs-/landschaftsgliedernde Freihaltebereiche und schützenswerte Grünstrukturen	-	<i>„Tabubereiche“ schützenswerter Grünstrukturen; schaffen einen Übergang in die Freilandbereiche und sollen von jeder Bebauung freigehalten werden; Errichtung der Energieversorgungsanlage (EVA) ist ausgeschlossen.</i>
aufgrund von bedeutenden Sicht- und Blickbeziehungen schützenswerte Bereiche und Sichtzone Ortsbildgesetz	-	<i>Diese Bereiche sollen jedenfalls von Sicht- und Blickbeziehung beeinträchtigenden baulichen Maßnahmen und störender Bebauung freigehalten werden; Errichtung von PV-Anlagen ist ausgeschlossen.</i>

PVA Steinbach:		eine Eignungszone für die Energieerzeugung wird mit der vorliegenden Planung festgelegt
-----------------------	--	---

Prüfliste 3: Natur- und Artenschutz

SCHUTZGEBIETE GEM. STEIERMÄRKISCHEM NATURSCHUTZGESETZ 2017 (LGBL. NR. 71/2017, IDF. LGBL. NR. 87/2019) BZW. NATIONALPARKGESETZ GESÄUSE (LGBL. NR. 61/2002 IDF LGBL. NR. 71/2017)		
Nationalpark	-	Die Errichtung technischer Anlagen ist mit den Schutzziele des Nationalparks Gesäuse in der Regel nicht vereinbar.
Naturschutzgebiet	-	Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in Naturschutzgebieten prinzipiell bewilligungspflichtig. Die Errichtung von Freiflächenanlagen ist mit dem Schutzzweck in der Regel nicht vereinbar.
Geschützter Landschaftsteil	-	Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in Geschützten Landschaftsteilen nicht zulässig.
Naturdenkmal	-	Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in Naturdenkmalen nicht zulässig.
Europaschutzgebiete: außerhalb des Siedlungsverbundes	-	in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Naturverträglichkeitsprüfung
Europaschutzgebiete: innerhalb des Siedlungsverbundes	o	in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Naturverträglichkeitsprüfung
Landschaftsschutzgebiet	o	Die Errichtung von Bauten und Anlagen im Freiland ist bewilligungspflichtig. In Abhängigkeit von Größe und Lage der Anlage kann es zu einer Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit und Eigenheit oder der besonderen Charakteristik der Landschaft kommen.

ARTENSCHUTZ GEM. ARTENSCHUTZVERORDNUNG (LGBL. NR. 40/2007)		
extensiv genutzte Wiesen und Weideflächen	-	Besonders auf Trocken-, Feucht- und Magerstandorten gehören extensiv genutzte Grünlandflächen zu den artenreichsten Biotopen und beinhalten sehr oft geschützte Tier- und Pflanzenarten.
Feldgehölze und Hecken	-	Besonders in ausgeräumten Landschaften sind Gehölzstrukturen wichtiger Rückzugsraum und Bestandteil des Biotopverbundes.
Naturnahe Wälder	-	Wälder mit naturnaher Artenzusammensetzung und einem gewissen Anteil an Alt- und Totholz bieten Lebensraum für zahlreiche spezialisierte Arten und sind nur sehr langfristig wiederherstellbar.
Feuchtbiotope	-	Feuchtbiotope, auch kleinräumige Tümpel, Sutteln oder Quellen bieten als Sonderstandorte vielen gefährdeten, meist geschützten Arten (z.B. Amphibien) einen Lebensraum.
Flächen des Vertragsnaturschutzes (Biotoperhaltungsprogramm, ÖPUL-WF, Natura 2000 Vertragsnaturschutz)	o	Flächen des Vertragsnaturschutzes sind meist extensives Grünland oder sonstige Flächen von naturschutzfachlichem Wert. Die Bedeutung für geschützte Arten ist daher zu prüfen.

INTERNATIONALE PRÄDIKATE		
Ramsargebiete	o	Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung. Der Erhaltung von Feuchtgebieten und ihrem Umfeld kommt besondere Bedeutung zu.

PVA Steinbach:		keine Schutzgebiete, ein Ramsargebiet; Vorkommen von Arten gem. Artenschutz-VO nicht bekannt
----------------	--	--

Prüfliste 4: Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild

LANDSCHAFT/KULTURLANDSCHAFT - LANDSCHAFTSBILD		
baulich wenig vorbelastete, besonders sensible Landschaftsräume	-	<p><i>Landschaftsräume in ihrer visuellen Ausprägung landesweit bereits selten, weitgehend frei von Störungen baulicher Art, traditionelle Kulturlandschaft mit charakteristischen, kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen, Landschafts- und Siedlungsformen, hohe Dichte von landschaftstypischen Strukturen; markante für den Landschaftsraum typische geomorphologische Elemente, ungestörte Reliefenergie, hohe Vielfalt an Formen, Muster und Farben, belebende Kontraste und Randeffekte.</i></p> <p><i>Gebiete, die einen für die Steiermark besonders charakteristischen Landschaftstypus darstellen und durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren günstige Voraussetzungen für die Vermittlung von Kenntnissen über die natürlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten sowie für die Erholung bieten (Naturparks).</i></p> <p><i>Hohes Konfliktpotenzial aufgrund der hohen Landschaftsbildqualität des Raumes.</i></p>
mitunter baulich geprägte, (mäßig) sensible Landschafts-/Siedlungsräume	o	<p><i>Bereits vereinheitlichter Landschaftsraum mit Resten an landschaftstypischen Strukturen; kulturgeschichtlich bedeutsame Elemente; historische Nutzungsformen kleinflächig, lokal vorhanden; markante landschafts/naturräumliche Strukturen und Elemente reduziert vorhanden; deutlicher Einfluss intensiver, landschaftsverändernder, baulich geprägter Nutzungsformen, Störfaktoren deutlich erkennbar.</i></p> <p><i>Mittleres Konfliktpotenzial aufgrund bereits erkennbarer anthropogener Beeinflussungen. Auswirkungen abhängig vom konkreten Standort im Landschaftsraum.</i></p>
baulich stark geprägte (vorbelastete), wenig sensible Landschafts-/Siedlungsräume	+	<p><i>Durch intensive Nutzung vereinheitlichter und visuell stark gestörter Landschaftsraum; ausschließlich intensive, baulich geprägte Nutzungsformen; untypische Landschaftselemente, (großtechnischer) baulicher Art bestimmen das Landschaftsbild.</i></p> <p><i>Geringes Konfliktpotenzial aufgrund des bereits bestehenden anthropogen stark geprägten Gebietscharakters bzw. der hohen Dichte an Störfaktoren.</i></p>

PVA Steinbach:		nur geringe bauliche Prägung und Vorbelastung, aber wenig sensibler Landschaftsraum
-----------------------	--	---

Durch die abgeschirmte Lage wird die Kulturlandschaft kaum beeinträchtigt; die visuelle Reichweite ist eng begrenzt; der vorgeschriebene Bewuchs filtert die Sichtbeziehung vom benachbarten Gehöft; und schafft einen Puffer zur Straße

LANDSCHAFT/KULTURLANDSCHAFT – (NAH-)ERHOLUNG		
hochwertige landschaftsgebundene (Nah)Erholungsbereiche	-	Hoher landschaftlicher Erlebniswert durch hohe Eigenart, Vielfalt und Naturnähe; Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von regionaler bis überregionaler Bedeutung; ruhiger Landschaftsraum, weitgehend frei von akustischen Störwirkungen; innerhalb des Rad- und fußläufigen Aktionsradius angrenzender Wohnbereiche. Hohes Konfliktpotenzial aufgrund des hohen rekreativen Funktionswertes.
(Nah-)Erholungsbereiche mit lokaler Funktion	o	Mäßiger Erlebniswert durch Einfluss intensiver Nutzungsformen und Störwirkungen; Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von lokaler Bedeutung; teilweise Lärmbelastung vorhanden. Mittleres Konfliktpotenzial aufgrund des bereits gestörten rekreativen Funktionswertes Auswirkungen abhängig vom konkreten Standort im Landschaftsraum.
Bereiche mit geringer Bedeutung für die (Nah)Erholung	+	Geringer Erlebniswert durch hohe Dichte an Störfaktoren baulicher Art und intensive Landnutzung; keine Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von zumindest lokaler Bedeutung; großflächige Lärmbelastungen. Geringes Konfliktpotenzial aufgrund des geringen rekreativen Funktionswertes.

PVA Steinbach:		Bereich mit geringer Bedeutung für die (Nah-)Erholung; durch den Steinbachgraben führt keine Wanderroute.
----------------	--	---

ZUSAMMENFASSUNG

	PL 1	PL 2	PL 3	PL 4	Bewertung
PVA Steinbach					


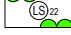


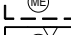


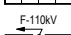
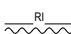

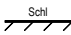

Anhang 2

Legende zum Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan


LEGENDE

ERSICHTLICHMACHUNGEN

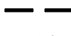
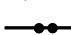


NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

-  Quellschutzgebiet
-  Hochwassergefährdungsbereich:
HW100 - Anschlaglinie Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
-  HW30 - Anschlaglinie Hochwasser mit 30-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
-  Landschaftsschutzgebiet Nr. 22
-  Biotop
-  Naturdenkmal
-  archäologische Bodenfundstätte
-  Meliorationsgebiet
-  durch Erdbeben gefährdete Fläche
-  Rote Gefahrenzone - Wildbach
-  Gelbe Gefahrenzone - Wildbach
-  Baubeschränkungsbereich um Funk- oder Sendeanlage
-  Ausschlusszone für Windkraftanlagen mit einer Nennleistung über 0,5MW
-  Altlasten-Verdachtsfläche
-  Hochspannungsfreileitung 110KV
-  Richtfunkstrecke
-  Seilbahn
Sel - Sessellift
-  Schlepplift


VERKEHRSMITRAKTUR

-  Eisenbahn
-  Eisenbahn-Tunneltrasse
-  Eisenbahn-Tunneltrasse Projekt (Semmering Basistunnel)
-  Haltestelle öffentlicher Verkehr und 300m-Einzugsbereich
-  Bundesschnellstraße
-  Landesstraße L

VERWALTUNGSGLIEDERUNG

-  Landesgrenze
-  Bezirksgrenze
-  Gemeindengrenze
-  Katastralgemeindengrenze

NACHBARGEMEINDEN

-  Entwicklungsgrenze und bauliche Entwicklung
Z - Zentrum
W - Wohnen
L - Landwirtschaft
I/G - Industrie, Gewerbe





In niederöstr. Gemeinden sind Baulandflächen dargestellt

FESTLEGUNGEN DES REGIONALEN ENTWICKLUNGSPROGRAMMS

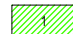

-  Wildökologischer Korridor

FESTLEGUNGEN




GEBIETE MIT BAULICHER ENTWICKLUNG

-  Wohnen
-  Zentrum
-  Industrie, Gewerbe
-  Landwirtschaft
-  Tourismus
-  Bereich mit Funktionsüberlagerung
-  bauliche Entwicklung: Bestand / Potenzial
-  Entwicklungsrichtung





ÖRTLICHE EIGNUNGSZONEN

-  Eignungszone:
spo - Sport, erh - Erholung, pa - Park, spi - Spielplatz, frh - Friedhof, ca - Campingplatz
-  eva - Eignungszone Energieerzeugung / Energieversorgungs



IMMISSIONSBELASTETE BEREICHE

-  Lärm von Straße
-  Lärm von Bahn
-  Geruchsemission


VORRANGZONEN FÜR DIE SIEDLUNGSENTWICKLUNG

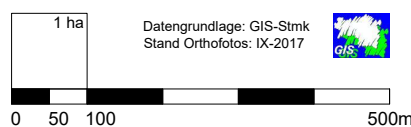
-  überörtlicher Siedlungsschwerpunkt
-  örtlicher Siedlungsschwerpunkt
-  touristischer Siedlungsschwerpunkt
-  Verbindung von Teilbereichen eines Siedlungsschwerpunkts

ENTWICKLUNGSGRENZEN

-  Naturräumliche Entwicklungsgrenzen
absolute Entwicklungsgrenze
relative Entwicklungsgrenze
- 1 Uferstreifen-Gewässer Freihaltung
- 2 Erhaltung von Wald und / oder Gehölzstreifen
- 3 fehlende naturräumliche Voraussetzungen
- 4 Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen
-  Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen
absolute Entwicklungsgrenze
relative Entwicklungsgrenze
- 1 Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten
- 2 Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen oder Sicherstellung anderer Planungen
- 3 Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
- 4 Vermeidung von Nutzungskonflikten
- 5 Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
- 6 Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung

AUFBAUELEMENTE


-  Ga - Gemeindefam
Ga - Gemeindefam
Vsch - Volksschule
Kig - Kindergarten
Mzs - Mehrzwecksaal
- Wih - Wirtschaftshof
Fw - Feuerwehr-Rüsthau
Sse - Seelsorgeeinrichtung
Pol - Polizei



Aktuelle Hochwassergefährdungsbereiche sind noch nicht im Entwicklungsplan berücksichtigt!

GEMEINDE SPITAL AM SEMMERING ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 4.03 ENTWICKLUNGSPLAN

DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN-NUMMER
9.12.2019	rada	-	621-31/EP4.03


FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
 8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II, TEL. 0316 827177, FAX DW 13, email ro.radaschitz@aon.at